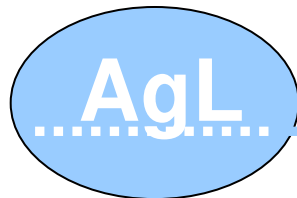


**Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
Stufe 1+2 zum
B-Plan 229 Teil B
„Viktoria-Ost“ in Lünen**



Büro für Umweltgutachten

Fuhrmannsweg 39 48369 Saerbeck

Tel.: 02574 – 88 79 59

Mail: Boenert. AgL @ t-online.de



**für die
Stadt Lünen**

Stadtplanung/Umweltschutz
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe A. Boenert

Saerbeck, den 24.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
2.1	Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG	2
2.2	VV-Artenschutz NRW	10
2.2.1	Methodik und Umfang der Bestandserfassung	11
2.3	Begriffsbestimmungen	11
2.3.1	besonders geschützte Arten	11
2.3.2	streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten	12
2.3.3	europäische Vogelarten	12
2.3.4	Freistellung ausschließlich national besonders geschützter Arten	12
2.3.5	Planungsrelevante Arten	12
2.3.6	Unvermeidbare baubedingte und betriebsbedingte Tierverluste	13
2.3.7	Tötungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen	13
2.3.8	Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen	14
2.3.9	Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen	15
2.3.10	Lokale Population	16
2.3.11	Erheblichkeit der Störung / Verschlechterung des Erhaltungszustands	16
2.3.12	Risikomanagement	16
2.4	Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG	17
2.5	Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen *)	17
2.6	Einschätzung der Eignung von CEF-Maßnahmen	18
2.7	Bewertungsrahmen der Eignung von CEF-Maßnahmen	19
3	Gebietsabgrenzung und Beschreibung	20
4	Potenzialanalyse	21
4.1	@Linfos-Kataster des LANUV	21
4.2	Flächenbegehung und Kataster des LANUV	22
5	Kartierungen 2021	41
5.1	Untersuchungsgebiet	41
6	Methodik	41
6.1	Fledermäuse	41
6.2	Amphibien	41
6.3	Reptilien	41
6.4	Brutvögel	42
7	Ergebnisse	44
7.1	Reptilien	44
7.2	Brutvögel	44
8	Artenschutzrechtliche Einzelprüfung	48
8.1	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	49
8.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	50
8.3	Wasserschnecken (Myotis daubentonii)	51
8.4	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	52
8.5	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	53
8.6	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	54
8.7	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	55
8.8	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	56
8.9	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	57
8.10	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	58
8.11	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	59
8.12	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	60
8.13	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	61
8.14	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	62
8.15	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	63
8.16	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	64
8.17	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	65
8.18	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	66
8.19	Wanderalke (<i>Falco peregrinus</i>)	67
8.20	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	68
9	Zusammenfassung	69
10	Maßnahmen	70
11	Literaturverzeichnis	72

Abbildungsverzeichnis

Abb.2: Lage des Plangebietes in Lünen (NRW)	20
Abb.4: Arbeitsstand IGA-Landschaftspark 11.02.23	21
Abb.6: exponierte künstliche Verstecke mit UTM-Koordinaten	42
Abb.5: Flächenaspekt 28.6.21	44
Abb.6: Flächenaspekt 23.7.21	44
Abb.7: Planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsraum	47
Abb.8: Fläche zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen	71

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311	23
Tab.2: Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten	23
Tab.3: Exkursionstermine Reptilien 2021	42
Tab.4: Exkursionstermine Brutvögel 2021	42
Tab.5: Übersicht der nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angaben zu ihrem Status	45
Tab.6: Planungsrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes	46

1 Veranlassung

„Victoria I/II“ ist ein ehemaliger Bergwerksstandort (Großzeche mit Kokerei und Nebengewinnungsanlagen). Bereits 1960 wurde die Anlage teilweise stillgelegt und Mitte der sechziger Jahre abgebrochen. Bestehen blieb zunächst auf dem nordöstlichen Gelände die Schachanlage mit Kaue, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie den Werkstätten die bis Jahresende 2000 von der RAG genutzt und im Anschluss fast vollständig abgerissen wurden. Zudem wurden die Schächte verfüllt und der Materialplatz geräumt.

Mit Ausnahme des sogenannten Grubenwehrheims und einem auf einer Teilfläche an der Zwolle-Allee angesiedelten Gewerbebetrieb (Baustoffhandel) liegt die gesamte Fläche von insgesamt ca. 40 ha brach.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 sollten daher nun die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Fläche vereint, planungsrechtliche Bedingungen für eine städtebauliche Entwicklung der RAG-Fläche hergestellt und kurzfristig Baurecht für eine Forensik auf der RWE-Fläche geschaffen werden.

Der Rat der Stadt Lünen hat daher am 03.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 229 „Viktoria-Ost“ beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ umfasste zum Aufstellungsbeschluss eine Fläche von insgesamt ca. 23 ha. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Teilflächen und der komplexen Anforderungen an die Aufbereitung der Fläche, verbunden mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Maßregelvollzugsanstalt kurzfristig zu schaffen, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 229 in Teil A und Teil B aufgeteilt. Teil A des B-Planes wurde am 25.06.2020 vom Rat beschlossen. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.02.2021 ist der Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A rechtskräftig.

Teil B des B-Planes Nr. 229 umfasst die nördlichen / nordöstlichen Flächen des Viktoria-Areals. Durch die Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Fläche zur IGA 2027 mit Ausstellungs- und Multifunktionsflächen, einer Stellplatzanlage, einer Wohnbebauung sowie einem Quartierstreff geschaffen werden. Die ursprünglich verfolgte Absicht der Ausweisung von großflächigen Gewerbeflächen wird im weiteren Planverfahren nicht weiterverfolgt.

Das hier betrachtete Plangebiet des B-Planes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil B umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 8 ha einen Bereich der Halde Viktoria I/II, auf dem sich nach der Stilllegung der Zeche und Abbruch der Werkstätten eine Offenlandbrache mit zunehmender Gehölzentwicklung gebildet hat.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG wurde unser Büro durch die Stadt Lünen mit einem Fachbeitrag zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.



Abbildung 1: Lageplan mit Plangebietsabgrenzungen und Teilbereichen

2 Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen sind teils veränderte Auszüge aus

Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193] zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022; Stand: 01.02.2023 aufgrund des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)

VV-Artenschutz NRW: Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, -III 4-616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

Erklärungen und Hinweise des Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf seiner Website: <https://www.bfn.de/themen/planung> 2019

Die Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen nur einen Erklärungsansatz zur Verständlichkeit der gutachterlichen Texte dar.

2.1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

Dieses Gesetz dient der Umsetzung u.a. der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 aufgehoben und zum 15. Februar 2010 ersetzt wurde (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25).

In Kap.3 wird der **allgemeine Schutz der Natur und Landschaft** geregelt, § 19 behandelt dort Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1)¹ Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. ²Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder

2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) ¹Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. ²Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,

nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der normalen Bewirtschaftung der betreffenden

2. Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,

einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird

3. oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

In Kap.5 ist der **Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope** verankert:

§ 39 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) ¹Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.

²Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) ¹Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. ³Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. ⁴Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(4a) ¹Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden. ²Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

(5) ¹Es ist verboten,

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an
1. Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom

2. 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

²Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

³Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. ⁴Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

In § 44 wird dies in den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in den „Zugriffsverboten“ konkretisiert:

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) ¹Es ist ferner verboten,

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

1.

(Besitzverbote),

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

2.

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

²Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

In Abs. 4 werden Ausnahmen für Land- Fischerei- und Forstwirtschaft benannt.

(4) ¹Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. ²Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. ³Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. ⁴Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

In Abs. 5 wird u.a. die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Baurecht konkretisiert.

(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Laut Abs. 6 gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen durch fachkundige Personen.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

In §45 werden schließlich Möglichkeiten der Zulassung einer Ausnahme von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten auch bei Erfüllung der Verbotstatbestände beschrieben:

(1) ¹Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,
 - b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

²Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. ³Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) ¹Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. ²Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und
2. Tiere europäischer Vogelarten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(5) ¹Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. ²Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. ³Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. ⁴Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. ⁵Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(6) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen. ²Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.

(7) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. ⁴Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. ⁵Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

2.2 VV-Artenschutz NRW

Die Umsetzung in NRW regelt die VV-Artenschutz vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, -III 4-616.06.01.17

Mit der VV-Artenschutz werden ausschließlich Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren getroffen.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff. LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung gilt die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

2.2.1 Methodik und Umfang der Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

In Frage kommen Daten aus zwei verschiedenen Quellen:

- Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur In diesem Zusammenhang stellt das LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ umfangreiche Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten zur Verfügung (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>).
- Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“

Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

2.3 Begriffsbestimmungen

3 Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert basierend auf:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
2. Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
3. EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
4. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

2.3.1 besonders geschützte Arten

1. Alle Arten aus Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO
2. alle FFH-Anhang-IV Arten
3. alle europäischen Vogelarten

Bei den Säugetieren nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria)

alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen

die Wirbellosen sind stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer)

Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

2.3.2 streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (Teilmenge der besonders geschützten Arten)

1. Alle Arten aus Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV und Anhang A der EG-ArtSchVO
2. alle FFH-Anhang-IV Arten

Innerhalb der Wirbel-tiere u.a. alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien

Unter den wirbellosen Tierarten nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse

Einzelne Farn- und Blütenpflanzen

2.3.3 europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelartenzahlen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wild-lebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

2.3.4 Freistellung ausschließlich national besonders geschützter Arten

Nach Maßgabe des §44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

2.3.5 Planungsrelevante Arten

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren nach Nr.2.1. Sie umfassen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem

„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht

(<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>)

Alle anderen potenziell zu prüfenden Arten sind unstete Vorkommen (in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer) oder Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird

Im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon möglich (z.B. Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)

2.3.6 Unvermeidbare baubedingte und betriebsbedingte Tierverluste

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können unvermeidbare **baubedingte Tierverluste** auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern.

Unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste (z. B. Kollisionen einzelner Tiere nach Inbetriebnahme einer Straße) können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 25.4.2007). Bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr ist das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, 6. Leitsatz). Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit). „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhaben-zulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Geeignet sind z. B. Leiteinrichtungen (auch temporäre) oder Durchlässe für Amphibien sowie Leit- und Sperrfunktionen für Fledermäuse.

2.3.7 Tötungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist bei Eingriffen z.B. von Bedeutung im Hinblick auf „**anla-gebedingte Mortalität**“ von Vögeln an Windenergieanlagen, Freileitungen, Masten, Schrägseilbrücken oder Glasscheiben. Auch bei Fledermäusen sind inzwischen bei etlichen Arten höhere Totfundraten an Windenergieanlagen nachgewiesen worden. Bei Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern, Laufkäfern oder anderen bodengebundenen Arten stellen häufig Konstruktionen mit Fallenwirkung wie z.B. Kanäle, Gruben, Schächte etc. ein nicht zu vernachlässigendes Tötungsrisiko dar.

Am weitestgehenden untersucht ist vermutlich die „**betriebsbedingte Mortalität**“ in Form von Tierkollisionen mit Autos, Zügen oder Flugzeugen. Insbesondere die hohen Todesraten von Amphibien an Straßen können ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Amphibienleitsystemen) schnell zu schwerwiegenden Bestandsrückgängen oder zum Erlöschen lokaler Populationen führen. Aber auch bei vielen Vogelarten oder Säugetieren sind z.T. hohe Totfundraten an Straßen, zum Teil auch an Schienenwegen dokumentiert. Zur betriebsbedingten Mortalität in Gewässern zählt z.B. die Tötung von Jungfischstadien, Larven und Eiern im Zuge des Einsaugens bei der Kühlwasserentnahme oder die unbeabsichtigte Tötung wandernder Fischarten in den Turbinen von Flusskraftwerken.

Eine „**baubedingte Mortalität**“ kann beispielsweise durch Baugruben mit Absaugpumpen für die Entwässerung oder durch Baustellenverkehr in Amphibienlebensräumen entstehen.

In der Auslegung dieses Verbotstatbestandes hat die aktuelle Rechtsprechung deutlich gemacht, dass es hier bei unvermeidbaren Tötungen, z.B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturprojekten, um die Frage geht, ob es sich für eine Art in einem konkreten Fall um eine „signifikant erhöhte Mortalität“ handelt (BVerwG 9A 3.06: Rn. 219f.). Aufgabe der Rechtsnormeninterpretation und -umsetzung ist es daher v.a., naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken von weniger bedeutsamen bzw. planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten zu unterscheiden.

Bei der Prognose der Mortalität zu berücksichtigen sind u.a.:

- artspezifische Empfindlichkeiten / Risiken (z.B. Bewegungsmuster, Flughöhen, Attraktionswirkungen etc.),
- projektspezifische Komponenten (z.B. Kfz-Intensitäten, Anlagenhöhen etc.),
- räumliche Konfliktkonstellationen (z.B. Querung von Migrationskorridoren oder Flugrouten etc.).
- Bei der Bewertung der Mortalität zu berücksichtigen sind u.a.:
- populationsbiologische Parameter (z.B. natürliche Reproduktionsrate bzw. Mortalitätsrate, artspezifisches Lebensalter der Individuen, Bestandsgrößen etc.),
- naturschutzfachliche Parameter (z.B. Gefährdung, Seltenheit, Erhaltungszustand, nationale Verantwortlichkeit).

Hinweise zu übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen geben BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). In einem sog. Mortalitäts-Gefährdungs-Index wurden bereits 2012 Arten auf Grundlage einer Vielzahl an populationsbiologischen sowie naturschutzfachlichen Parametern hinsichtlich ihrer allgemeinen Gefährdung gegenüber anthropogener Mortalität eingestuft. In dem nun veröffentlichten Werk wurden diese Einstufungen aktualisiert. Zudem erfolgte erstmals auch eine Einstufung aller in Deutschland vorkommenden Gastvogelarten. In den Kapiteln 8 bis 10 wurden darüber hinaus weitere Hinweise ergänzt, wie der Mortalitäts-Gefährdungs-Index im Rahmen von Planungen und Prüfungen bei verschiedenen Vorhabentypen berücksichtigt werden kann.

2.3.8 Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen

Fortpflanzungsstätten

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (vgl. RUNGE et al. 2010)

Ruhestätten

Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010).

Räumliche Abgrenzung der Stätten

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich je nach Ökologie und Raumanspruch der Arten verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-KOMMISSION 2007).

"Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen, ist häufig eine umfassende Definition geboten: In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.

Bei Arten mit eher großen Raumansprüchen ist dagegen meist eine kleinräumige Definition angebracht. In diesen Fällen handelt es sich bei den "Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes" (LANA 2009f.).

Beschädigung

Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Dies umfasst neben Substanzverletzungen wie bspw. die Teilverfüllung von Laichgewässern auch sonstige funktionsmindernde Einwirkungen z.B. durch Schadstoffeinträge, Grundwasserstandsänderungen, akustische bzw. optische Störreize oder Zerschneidungseffekte. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Diese bedingt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen wie die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate und die Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten eingeschlossen sind. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch RUNGE et al. 2010 oder LANA 2009:ff.)

2.3.9 Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Eingriffen insbesondere im Hinblick auf akustische Reizauslöser (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung, Reflektionen, Kulissenwirkung), Licht, Erschütterungen und Zerschneidungswirkungen relevant. Diese Wirkfaktoren führen – häufig kumulativ – zu Störwirkungen z.B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder aber über verschiedene Formen von Bau- und Betriebsprozessen. Im Zusammenhang mit Eingriffen sind dabei häufig Säugetierarten und Vögel besonders planungsrelevant, da bei ihnen gegenüber vielen Wirkfaktoren z.T. hohe Störungsempfindlichkeiten bestehen.

Störung

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen) (LANA 2009).

2.3.10 Lokale Population

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. werden lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang in zwei verschiedenen Typen definiert:

Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens.

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (LANA 2009)."

2.3.11 Erheblichkeit der Störung / Verschlechterung des Erhaltungszustands

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“ (LANA 2009).

2.3.12 Risikomanagement

Das Risikomanagement ist ein gutachterliches Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensatorischen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der „aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. in diesem Zusammenhang benennt der Gutachter Prognoseunsicherheiten und schätzt ihre Relevanz zum Beispiel in Bezug auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes ein. Er kann dabei mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen argumentieren („Was ist der ungünstigste Fall?“).

Derzeit nicht durch fachgutachterliches Votum ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn ein Risikomanagement vorgesehen ist, zum Beispiel eine ökologische Baubegleitung durch Sachkundige oder ein begleitendes Monitoring.

Ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen, muss das Untersuchungsprogramm im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes arten- und projektspezifisch so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens eindeutig nachgewiesen werden können

2.4 Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG

für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte **CEF-Maßnahmen** (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotsstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden“ (EU-KOMMISSION 2007).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

2.5 Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen *):

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitätsgesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Sie können aber ggf. ergänzend zur Unterstützung der langfristigen Maßnahmenwirksamkeit eingesetzt werden.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.
- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können. Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.

Für die zusammenfassende Bewertung der Eignung einer Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wurde ein Bewertungsrahmen entwickelt, der die in den Steckbriefen ausgeführten Angaben einerseits zur Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit und andererseits zur Erfolgswahrscheinlichkeit der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt.

2.6 Einschätzung der Eignung von CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) (RUNGE et al. 2010)

Entwicklungszeitraum in Jahren	Eignung	Begründung
0 – 5 (kurz)	sehr hoch bis hoch	Relativ kurzer Zeitraum der Wiederherstellbarkeit und damit schnelle Überprüfbarkeit der Maßnahme. Kurze Entwicklungszeiträume gehen i.d.R. auch mit einer höheren Prognosesicherheit hinsichtlich des Maßnahmenerfolgs einher.
> 5 – 10 (mittel)	mittel bis gering	Nur in Ausnahmefällen geeignete Maßnahmen mit zumeist verringerter Prognosesicherheit des Maßnahmenerfolgs.
> 10 (lang)	i.d.R. keine	I.d.R. unzureichende Prognosesicherheit und mangelnde Praktikabilität einer zeitlich derart weit vorgezogenen Maßnahmenrealisierung gegeben. Eine Ausnahme stellen ergänzende Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktionen dar.

Unter dem Begriff Erfolgswahrscheinlichkeit werden dabei der Umfang der publizierten Funktionskontrollen, der Anteil positiver Aussagen zur Wirksamkeit der Maßnahme, die Tendenz der Experteneinschätzungen und die allgemeinen Kenntnisse zu den artspezifischen Ansprüchen zusammengefasst.

2.7 Bewertungsrahmen der Eignung von CEF-Maßnahmen

(„vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) (RUNGE et al. 2010)

Erfolgswahrscheinlichkeit	Entwicklungsdauer		
	0-5 Jahre kurz	> 5-10 Jahre mittel	> 10 Jahre lang
Sehr hoch: Es liegen mehrere hinreichende Wirksamkeitsbelege [1] vor.	sehr hoch	mittel	keine
Hoch: Es ist höchstens ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg vorhanden, aber positive Experteneinschätzungen auf der Basis umfangreicher Erkenntnisse zu den artspezifischen Ansprüchen liegen vor.	hoch	mittel	keine
Mittel: Im Grundsatz liegen positive Experteneinschätzungen [2] vor. Es sind jedoch Kenntnisdefizite zu den artspezifischen Ansprüchen vorhanden. Wirksamkeitsbelege sind nicht vorhanden oder widersprüchlich.	mittel	gering	keine
Gering: Aufgrund von Kenntnislücken bei den artspezifischen Ansprüchen ist keine sichere Einschätzung möglich. Publiizierte Wirksamkeitsbelege wie auch positive Experteneinschätzungen fehlen gänzlich.	gering	keine	keine
Keine: Entweder liegen überwiegend negative Experteneinschätzungen zur Maßnahmenwirksamkeit oder Belege für die Unwirksamkeit der Maßnahme vor	keine	keine	keine

[1] Ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg ist eine publizierte und ausreichend dokumentierte Funktionskontrolle der jeweiligen Maßnahme mit positivem Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der Zielart.

[2] Unter einer positiven Experteneinschätzung wird die mehrheitliche Übereinkunft anerkannter Fachleute hinsichtlich der Wirksamkeit einer Maßnahme verstanden. Eine einzelne Gutachterposition reicht hierfür nicht.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die grundsätzliche Erfolgswahrscheinlichkeit wie auch an die zeitnahe Wirksamkeit können nur bestimmte Maßnahmen als CEF-Maßnahmen in Frage kommen.

Alle Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von über 10 Jahren werden als für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet erachtet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese Maßnahmen in Kombination mit anderen Maßnahmen oder z.B. als Maßnahmen zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG noch geeignet sein können.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen kommen insbesondere Maßnahmen in Frage, welche eine sehr hohe oder hohe Eignung aufweisen.

Maßnahmen **sehr hoher** Eignung sind zu bevorzugen und bedürfen unter Umständen auch keines Risikomanagements. Da das Vorliegen hinreichender Wirksamkeitsbelege jedoch die Ausnahme darstellt, sind kaum Maßnahmen in diese Kategorie einzustufen.

Maßnahmen **hoher** Eignung sind bedingt durch das Fehlen mehrfacher hinreichender Wirksamkeitsbelege grundsätzlich durch ein Risikomanagement zu untersetzen.

Maßnahmen **mittlerer** Eignung können in Einzelfällen in Erwägung gezogen werden, sofern alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden können. Hier bestehen erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement, d.h. hier sind umfassende Konzepte auszuarbeiten, wie bei unzureichender Maßnahmenwirksamkeit nachgebessert werden kann.

Maßnahmen von **geringer oder keiner** Eignung sind nicht zu verwenden. Sie werden hier insbesondere zur Unterstreichung der fachlichen Einschätzung ihrer fehlenden Eignung dargestellt.

[illegible]

20

Der zu betrachtende Wirkraum wird im Wesentlichen auf das Plangebiet begrenzt, da die angrenzenden Bereiche im Rahmen der Aufstellungsverfahren der B-Pläne Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A und Nr. 234 „Viktoria-West“ Teil B betrachtet wurden.



Abb.4: Arbeitsstand IGA-Landschaftspark 11.02.23 (Quelle: © Stadt Lünen)

4 Potenzialanalyse

Die Prüfung des Artenschutzpotenzials für das Vorhaben ergab folgende Ergebnisse:

4.1 @Linfos-Kataster des LANUV

Im Kataster des LANUV NRW ist für die Planfläche selbst kein Eintrag vorhanden.

Weiter südlich liegt mit der Lippeaue ein Gebiet mit Schutzstatus an.

NSG: Lippeaue UN-054

FFH-Gebiet: DE-4311-301 In den Kaempfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen

Geschützte Biotop: BT-4311-0068-2013 Typ 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Im Osten liegt das LSG 4311-0006 „Bergehalde nördlich der Lippe und östlich der Zwolle-Allee“

Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auf der Planfläche ist hieraus nicht auszuschließen.

4.2 Flächenbegehung und Kataster des LANUV der planungsrelevanten Arten

In der Abfrage der planungsrelevanten Arten im 3.Quadranten des Messtischblatt 4311 „Lünen“ auf dem Server des LANUV NRW wurden als Biotope angegeben:

Im Plangebiet und angrenzend:

- Laubwald, mittlerer Standort
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Halden, Aufschüttungen
- Brachen
- Fließgewässer
- Stillgewässer

Es bleibt zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nur einen kleinen Teilbereich des Messtischblattes einnimmt und daher das Artenaufkommen nicht repräsentativ ist.

Die Abfrage fand auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beauftragung auf dem Server des LANUV NRW angebotenen Datenpools statt und wurde auf den Stand März 2023 aktualisiert.

Weiterhin wurden die Ergebnisse einer Kartierung von 2018 und 2019 auf einer benachbarten Fläche berücksichtigt.

Ebenfalls wurden den zur Verfügung stehenden externen Hinweisen und Beobachtungen nachgegangen.

Neben den planungsrelevanten Arten wurde auch das Vorkommen einiger möglicherweise regional interessanten Arten diskutiert.

Es schließt sich eine Tabelle zur MTB-Abfrage mit den Arten der abgefragten Biototypen, Kurzbemerkungen zu den Ansprüchen der Arten und den Aussagen zur potenziellen Betroffenheit im Erhaltungszustand an.

Aus den Ergebnissen ergab sich die Notwendigkeit einer Kartierung der Artengruppen Brutvögel und Reptilien.

Tab.1: Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit durch Planung	Bemerkung
		Säugetiere	Mammalia												
☒	☒	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Nw	G	Na	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)		keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen mit temporärem Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Lebensräume
☒	☐	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	Nw	G-	(Na)	Na			Na	Fo Ru!		Na	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen mit temporärem Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich	siedlungsnah, Gebäude-spalten, offene, halboffene Bereiche, Parks, Gärten, Randgehölze
☒	☐	Rauhaut-fledermaus	Pipistrellus nathusii	Nw	G	Na					Fo Ru			keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen mit temporärem Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich	feuchte Wälder, Gewässerränder
☒	☒	Wasser-fledermaus	Myotis daubentonii	Nw	G	Na	Na			Na	Fo Ru			keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen mit temporärem Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Gewässer und Uferstrukturen, Höhlen
☒	☐	Zwerg-fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nw	G	Na	Na			Na	Fo Ru!			keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen mit temporärem Charakter; Beeinträchtigung nach worst Case möglich	verbreitet siedlungsnah, Gebäudespalten, Gehölzstrukturen, Parks, Gärten
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte					Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden					Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen			
Erhaltungszustand:		G = günstig					U = ungünstig/unzureichend					S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB		Planungsrelevante Arten																
4311-3 Lünen		Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019		Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit durch Planung	Bemerkung	
		Amphibien	Amphibia															
☒	☐	Kammolch	Triturus cristatus	Nw	G	Ru	(Ru)	(Ru)		(Ru)			Fo Ru	(Ru)	2011, 2018 und 2019 auch außerhalb der Planfläche nicht gefunden, kein Gewässer im Plangebiet; keine Beeinträchtigung möglich	veg.-reiche Auengewässer, Abgrabungen, gewässernahe Gehölzstrukturen, Gärten		
☐	☒	Kreuzkröte	Bufo calamita	Nw	U										Hinweise auf frühere Vorkommen vorhanden; 2011, 2018 und 2019 angrenzend an die Planfläche nicht gefunden; saisonal sporadisches Auftreten möglich	veg.-arme Auenlandschaft, Abgrabungen, Kleinstgewässer, sonnenexponierte Halden/Brachen		
		Reptilien	Reptilia															
☐	☐	Zauneidechse	Lacerta agilis	Nw	G										2018 angrenzend an die Planfläche nicht gefunden, keine essenziellen Lebensräume; daher keine Beeinträchtigung möglich	gut strukturierte, offene Lebensräume. Sekundärbiotope Dämme, Industriebrachen		
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte					Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat					! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden					Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen						
Erhaltungszustand:		G = günstig					U = ungünstig/unzureichend					S = ungünstig/schlecht					? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit durch Planung	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☐	Alpenstrandläufer	Calidris alpina	Nw Rv/Wv	U					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
☒	☒	Baumfalke	Falco subbuteo	Nw Bv	U	(Fo Ru)	(Fo Ru)	Na						2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 ein Hinweis auf Überflug; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen</i>	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feucht- und Heidegebieten, Horste oft alte Krähen-nester in lichten Altholzbeständen
☒	☒	Baumpieper	Anthus trivialis	Nw Bv	U	(Fo Ru)	Fo Ru	Fo Ru				Fo Ru	Fo Ru	Hinweise vorhanden; angrenzend zum Plangebiet 2018 kartiert; eine Beeinträchtigung muss im B-Planverfahren kompensiert werden	fast alle Lebensräume
☒	☐	Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nw Bv	?		Fo Ru	Fo Ru	(Na)	(Fo Ru), (Na)			(Fo Ru), Na	2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen					
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
		Vögel	Aves													
☒	☒	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Nw Bv	S									2011 einmalig im Durchzug; 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 ein externer Hinweis auf Nahrungsgast	offenes Nass- und Feuchtgrünland, feuchte Säume mit vielfältiger Krautschicht, Bodenbrüter zwischen höheren Stauden	
☒	☐	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Nw Rv/Wv	U					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche; selten nasse Grünlandflächen	
☒	☐	Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Nw Rv/Wv	U					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche; selten nasse Grünlandflächen	
☒	☐	Eisvogel	Alcedo atthis	Nw Bv	G					(Na)				2011 nur entlang der Lippe beobachtet; 2018 angrenzend nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	Gewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, Wurzelteller gefallener Bäume, Brutröhren, Nahrungssuche in Gewässern	
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen		
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen						
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt		

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB		Planungsrelevante Arten															
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung		
		Vögel	Aves														
☒	☐	Feldlerche	Alauda arvensis	Nw Bv	U-				Fo Ru			(Fo Ru)	Fo Ru!	2018 angrenzend nicht gefunden; ein nicht gesicherter externer Hinweis auf früheres Vorkommen	Charakterart der offenen Feldflur; gut strukturiertes Ackerland, Grünland, Brache, Heide		
☒	☐	Feldschwirl	Locustella naevia	Nw Bv	U			Fo Ru	Fo Ru				Fo Ru	2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	gebüschreiches Extensivgrünland, Lichtungen, Brut in bodennahen Pflanzenhorsten		
☒	☐	Feldsperling	Passer montanus	Nw Bv	U	(Na)	(Na)	Na		Na	Fo Ru		Na	2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	halboffene Agrarlandschaften mit viel Grünland, Gärten, Parks		
☒	☒	Fischadler	Pandion haliaetus	Nw Rv/Wv	G									2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 ein nicht gesicherter externer Hinweis auf Überflug	gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen		
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen			
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen							
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt			

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☒	Fluss-regenpfeifer	Charadrius dubius	Nw Bv	U				Fo Ru!			(Fo Ru)	Fo Ru	2018 angrenzend als Durchzügler kartiert; 2019 wurde ein externer Bruthinweis durch nachträgliche Begehung auf einer angrenzenden Fläche bestätigt	sandig-kiesige Bänke in Flüssen und Abgrabungen u.a., Bodenbrüter
☒	☐	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Nw Rv/Wv	G				Ru, Na					2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
☒	☐	Gänsesäger	Mergus merganser	Nw Rv/Wv	G									2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Wintergast und Durchzügler an ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie fischreichen Baggerseen und Stauseen.
☒	☐	Garten-rotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nw Bv	U	Fo Ru	Fo Ru	(Na)		Fo Ru	Fo Ru			2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	alte, lichte Gehölzstrukturen, bevorzugt Heidegebiete, Brut in Halbhöhlen in alten Bäumen
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen					
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB		Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen		Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves													
☒	☐	Girlitz	Serinus serinus	Nw Bv	?			Na		Fo Ru, Na			(Fo Ru), Na	2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	trockenwarme Standorte, bevorzugt Nadelbäume; stadtnah Friedhöfe, Parks, Kleingärten	
☐	☒	Graureiher	Ardea cinerea	Nw Rv/Wv	G									2011 und 2018 angrenzend als Nahrungsgast kartiert;2019 externer Hinweis auf Überflug	Kulturlandschaft mit Gewässern und offenen Feldfluren, Kolonienbrüter in Baumkronen	
☒	☐	Großer Brachvogel	Numenius arquata	Nw Rv/Wv	G					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Bodenbrüter in offenen Niederungs- und Grünland-gebieten, Mooren, selten umgebrochene Äcker	
☒	☐	Grünschenkel	Tringa nebularia	Nw Rv/Wv	U					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Nass- und Feuchtgrünland in Gewässernähe, Verrieselungsflächen, Klärteiche	
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte					Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden					Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen				
Erhaltungszustand:		G = günstig					U = ungünstig/unzureichend					S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☒	Habicht	Accipiter gentilis	Nw Bv	G-	(Fo Ru)	(Fo Ru), Na			Na		(Na)	(Na)	2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 ein externer Hinweis auf Überflug	Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen im Wechsel mit Waldgebieten, Horste in Baumkronen
☐	☒	Heidelerche	Lullula arborea	Nw Bv	U									2011 und 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 ein Brutpaar auf der Planfläche	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen, bevorzugt Heide, lichte Wälder, Bodenbrüter
☐	☐	Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nw Rv/Wv	U					Ru, Na				2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer Gewässern und Kläranlagen; Nass- und Feuchtgrünland in Gewässernähe, Verrieselungsflächen
☐	☒	Kiebitz	Vanellus vanellus	Nw Bv	U-							Fo Ru	Fo Ru	2011 als Brutaufgabe kartiert, 2018 angrenzend nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	offene Feldfluren, Bodenbrüter
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen		
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen						
Erhaltungszustand:		G = günstig			U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt		

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☒	Kleinspecht	Dryobates minor	Nw Bv	U	Na	Na			Na				2018 angrenzend ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; 2019 durch externen Hinweis bestätigt; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	lichte Wälder, alte Gehölzbestände in Auen, Parks, Gärten, Baumhöhlenbrüter
☒	☐	Knäkente	Anas querquedula	Nw Rv/Wv	U									2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Feuchtwiesen, Moore, verschilfte Kleingewässer, Bodenbrüter
☐	☒	Kormoran	Phalacrocorax carbo	Nw Rv/Wv	G	(Na)	Na			(Na)			Na	2018 angrenzend als Nahrungsgast kartiert; 2019 externer Hinweis auf Überflug	größere Flüsse und stehende Gewässer (Baggerseen, Teichkomplexe), Kolonien in hohen Uferbäumen
☒	☒	Kranich	Grus grus	Nw Rv/Wv	G									Nur ein externer Hinweis auf Überflug 2019; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Rastgebiete bevorzugt in weiträumigen Heide- und Bördenlandschaften
☒	☒	Kuckuck	Cuculus canorus	Nw Bv	U-	(Na)	Na			(Na)			Na	2011 Nahrungsgast im Plangebiet; 2018 angrenzend ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; 2019 externer Hinweis auf Vorkommen	fast alle Lebensräume
☒	☐	Löffelente	Anas clypeata	Nw Rv/Wv	S									2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Feuchtwiesen, Moore, verschilfte Kleingewässer, Bodenbrüter in Uferzone
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen				
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen							
Erhaltungszustand:		G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt				

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☒	Mäusebussard	Buteo buteo	Nw Bv	G	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Na)				(Na)	(Na)	2011 und 2018 angrenzend bei Nahrungssuchflügen über dem Gebiet kartiert, 2019 externer Hinweis als Nahrungsgast	offene Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen
☒	☒	Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nw Bv	U			(Na)		Na	Fo Ru!	(Na)	(Na)	2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 externer Hinweis auf Überflug	Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Kolonienbrüter, Lehmnesten an Gebäudekanten; Agrarlandschaften, Gewässer, Schlammstellen
☒	☐	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nw Bv	G	Na								2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	bevorzugt eichenreiche Laubwälder, auch Laubmischwälder
☒	☐	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nw Bv	G	Fo Ru	Fo Ru!	Fo Ru		Fo Ru		(Fo Ru)	Fo Ru	2018 angrenzend nicht gefunden; nur Hinweis auf frühere Vorkommen kein dauerhafter essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	gebüschreiche Gehölzstrukturen, Nähe zu Gewässern und Feuchtbiotopen, Strauchbrüter
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen				
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen							
Erhaltungszustand:		G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt				

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☒	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nw Bv	U		(Na)	(Na)		Na	Fo Ru!	(Na)	(Na)	2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug	extensiv genutzte Kulturlandschaft, Lehmester an offenen Gebäudeteilen
☒	☐	Rebhuhn	Perdix perdix	Nw Bv	S					(Fo Ru)			Fo Ru!	2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	extensiv genutzte Kulturlandschaft mit ausgeprägten Saumstrukturen, Bodenbrüter
☒	☒	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nw Bv	U								(Fo Ru), Na	2018 angrenzend einmalig im Überflug kartiert; 2019 externer Hinweis auf Überflug; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	halboffene, möglichst extensive Kulturlandschaft mit Röhrichtbeständen, Nester in Uferröhrichten, auch Ackerflächen
☐	☒	Rotmilan	Milvus milvus	Nw Bv	S		(Fo Ru)	(Fo Ru)		(Na)			Na	2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	offene, strukturreiche Feldfluren mit Gehölzbeständen, Horste in lichten Altholzbereichen
☒	☐	Schleiereule	Tyto alba	Nw Bv	G		Na	Na		Na	Fo Ru!		Na	2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Kulturfolger, halboffene Kulturlandschaft, Nistplätze in offenen Gebäudeteilen
☒	☒	Schnatterente	Anas strepera	Nw Bv	G									2018 angrenzend nicht gefunden; ungesicherter Hinweis 2019; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	zumeist Durchzügler und Wintergast an seichten Uferbereichen
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen				
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen							
Erhaltungszustand:		G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt				

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☐	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nw Bv	G	Na	(Na)	Na						2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	ausgedehnte Wälder mit Altholzbestand, selten Feldgehölze, Baumhöhlenbrüter
☐	☒	Schwarzmilan	Milvus migrans	Nw Bv	G	(Fo Ru)	(Na)							Im 2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug	Laubwälder an größeren Gewässerläufen und Stauseen
☒	☒	Sperber	Accipiter nisus	Nw Bv	G		(Fo Ru), Na	Na		Na		(Na)	(Na)	2011 im Plangebiet brütend; 2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug	halboffene Kulturlandschaften und Parks mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen (meist Nadelbäume)
☒	☐	Spießente	Anas acuta	Nw Rv/Wv	U									2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	zumeist Durchzügler und Wintergast an seichten Uferbereichen, überschwemmtes Grünland
☒	☒	Star	Sturnus vulgaris	Nw Bv	?			Na		Na	Fo Ru	Na	Na	2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 externer Hinweis auf Brut	offene Kulturlandschaft, Brut in Baumhöhlen und Gebäudenischen; Kultur-folger im urbanen Bereich
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen					
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
		Vögel	Aves													
☒	☐	Steinkauz	Athene noctua	Nw Bv	G-		(Fo Ru)	Na		(Fo Ru)	Fo Ru!		Na	2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	offene Kulturlandschaft, Brut in Baumhöhlen und Gebäudenischen	
☒	☒	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Nw Bv	S									2011 als Durchzug/Brutabbruch kartiert; 2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Sichtung	bevorzugt vegetationsfreie Sandheiden und Ödlandflächen (TrÜbP) mit Singwarten und Bodenhöhlen	
☒	☐	Tafelente	Aythya ferina	Nw Bv	S			(Fo Ru)						2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	(bevorzugt größere) Stillgewässer, offen Wasserflächen, Ufervegetation, gewässernahe Bodenbrut	
☒	☒	Tafelente	Aythya ferina	Nw Rv/Wv	G									2011 nur an der Lippe beobachtet; 2018 angrenzend nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	(bevorzugt größere) Stillgewässer, offen Wasserflächen, Ufervegetation, gewässernahe Bodenbrut	
☒	☒	Teich-rohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nw Bv	G									2018 angrenzend ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Schilfröhrichtzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester im Röhricht	
☒	☒	Turmfalke	Falco tinnunculus	Nw Bv	G		(Fo Ru)	Na		Na	Fo Ru!	(Na)	Na	2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 angrenzend nicht angetroffen; 2019 externer Hinweis auf Überflug; ; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	offene Kulturlandschaft in Siedlungs-nähe, Brut in Nischen von Gebäuden und Felsen, alte Krähennester	
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen		
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen						
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt		

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
		Vögel	Aves													
☒	☐	Turteltaube	Streptopelia turtur	Nw Bv	S	Fo Ru	Fo Ru	(Na)		(Na)			Na	2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	(halb)offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, selten alte Parks und Gärten, Strauchbrüter	
☒	☐	Uferschwalbe	Riparia riparia	Nw Bv	U		(Na)	(Na)	Fo Ru!					2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	offene Kulturlandschaft und Gewässer, Bruthöhlen in Steilwänden (Sand,Lehm) an Flussprall-hängen oder Abgrabungen	
☒	☒	Waldkauz	Strix aluco	Nw Bv	G	Na	Na	Na		Na	Fo Ru!		Na	1 Revier im angrenzenden Gebiet 2018 angrenzend kartiert 1 Revier außerhalb in der Lippeaue; externe Hinweise vorhanden	gut strukturierte Kulturlandschaft, Altholzbestände, Brut in Baum-höhlen und offenen Gebäudeteilen	
☒	☐	Waldohreule	Asio otus	Nw Bv	U	Na	Na	(Na)		Na			(Na)	2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, Parks, Gärten, Brut in alten Nestern	
☒	☒	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nw Bv	G	Fo Ru!	(Fo Ru)							2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Brut; ; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	feuchte Laub- und Mischwälder	
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen					
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend					S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☒	☐	Wald-wasserläufer	Tringa ochropus	Nw Rv/Wv	G				(Ru), (Na)					2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
☒	☒	Wanderfalke	Falco peregrinus	Nw Bv	G				(Na)			(Na)		2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Felslandschaften; als Kulturfolger im Industrie- und Siedlungsbereich, Nischenbrüter in Felsen und hohen Gebäuden
☒	☐	Wasserralle	Rallus aquaticus	Nw Bv	U			(Fo Ru)						2018 angrenzend nicht gefunden; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	Röhrichte und Seggenzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester in Ufervegetation
☐	☒	Weißstorch	Ciconia ciconia	Nw Bv	G			Na			Fo Ru!			2018 angrenzend nicht gefunden; 2019 externer Hinweis auf Überflug; <i>kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt</i>	halboffene, bäuerliche Kulturlandschaft, Feuchtniederungen, extensives Grünland, Horste auf Masten, Bäumen
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungsstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen	
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen					
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt	

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB		Planungsrelevante Arten														
4311-3 Lünen	Kartierung 2011 LökPlan	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
		Vögel	Aves													
		☐	☐	Wespenbussard	Pernis apivorus	Nw Bv	U	Na	Na	Na					2018 angrenzend als Nahrungsgast kartiert; 2019 externer Hinweis auf Überflug	halboffene Kulturlandschaft mit Grünland und alten Gehölzbeständen, Horste in Kronen von Laubbäumen
		☒	☒	Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nw Bv	S	(Fo Ru)		Fo Ru			(Fo Ru)	(Fo Ru)	Im benachbarten Gebiet 2011 und 2018 angrenzend nicht angetroffen; externer Hinweis auf (frühere) Vorkommen und Brutverdacht 2019	offene feuchte Grünlandflächen, Heide, Moor, Kahlschlag, Brachen, Bodenbrüter
		☒		Zwergsäger	Mergellus albellus	Nw Rv/Wv	G								2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	in NRW nur Durchzügler und Wintergast, ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse, Seen mit Flachwasserzonen.
☒	☐	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nw Bv	G									2018 angrenzend nicht gefunden; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Stillwasser(bereiche) mit Schwimmblattvegetation, Nester auf Wasserpflanzen freischwimmend	
Vorkommen:		Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen		
Status:		Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen						
Erhaltungszustand:		G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt		

Tab.2: Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten

MTB		Nicht Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standort	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel	Aves												
☐	☒	Bachstelze	Motacilla alba	Nw Bv										2011 und 2018 angrenzend kartiert; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	
☐	☒	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Nw Bv										2011 angrenzend kartiert; 2018 nicht angetroffen; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	
☐	☒	Goldammer	Emberiza citrinella	Nw Bv										Hinweise vorhanden; 2018 nicht angetroffen; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; Brutmöglichkeit stark nutzungsabhängig (Mahd, Freizeitnutzung); keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	
☐	☒	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Nw Bv										2018 angrenzend kartiert; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	
		Libellen	Odonata												
☐	☒	Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae											Hinweise vorhanden; keine planungsrelevante Art, durch die Planung werden keine essenziellen Biotopstrukturen beeinträchtigt	Verbreitete, ungefährdete Art, eher Moore und Tümpel als Verbreitungsschwerpunkt

Tab.2 (Forts.): Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten

MTB		Nicht Planungsrelevante Arten													
4311-3 Lünen	Hinweise und Kartierungen auf angrenzenden Flächen 2011, 2018 und 2019	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standort	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Heuschrecken													
☐	☒	Blaufügelige Sandschrecke	Sphingonotus caeruleans											keine planungsrelevante Art, Einwanderer und Klimafolger; in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten, daher keine Zielart für die Artenschutzbetrachtung	zunehmend verbreitete Art, warmtrockene vegetationsarme Lebensräume
☐	☒	Blaufügelige Oedland-schrecke	Oedipoda caerulescens											keine planungsrelevante Art, Einwanderer und Klimafolger; in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten, daher keine Zielart für die Artenschutzbetrachtung	zunehmend verbreitete Art, warmtrockene vegetationsarme Lebensräume
		Pflanzen													
☐	☒	Dactylorhiza maculata	Geflecktes Knabenkraut											keine planungsrelevante Art, nicht im Plangebiet, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren nicht mehr angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Schwerpunkt in lichten Wäldern und feuchten Magerrasen
☐	☒	Epipactis helleborine	Breitblättriger Stendelwurz											keine planungsrelevante Art, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren deutlicher Rückgang und nur noch sporadisch; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Vorkommen vor allem an Wäldern, Waldrändern, Lichtungen
☐	☒	Listera ovata	Großes Zweiblatt											keine planungsrelevante Art, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren deutlicher Rückgang; vermutlich stark saisonal witterungs- und nutzungsabhängig; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Vorkommen in unterschiedlichen Lebensräumen

5 Kartierungen 2021

5.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird begrenzt von der Zwolle-Allee mit angrenzenden Gehölzstreifen im Osten, der Westfalia-Straße mit angrenzender Wohnbebauung im Norden, einer Brachfläche im Westen und von Flächen der Zechenbrache im Süden. Im Südosten grenzt ein Baustoffhandel mit Zuwegung an das Untersuchungsgebiet. Das Gebiet ist ca. 8 ha groß.

Das Gebiet ist Teil der ausgedehnten Zechenbrache. Derzeit finden sich hier kräuterreiche Staudenfluren, grasdominierte Offenlandflächen und Rohbodenstandorte. Seit mehreren Jahren hat die Verbuschung der Fläche zugenommen. Der Gehölzaufwuchs besteht vor allem aus Jungwuchs von Birken, Pappeln, Weiden, Sanddorn und Sommerflieder.

Der Untersuchungsraum kann bei dieser Flächengröße bis zu 500m Radius betragen. Der zu erwartenden Wirkraum wird hier auf die Planfläche und direkt angrenzende Zonen begrenzt, da

- Die angrenzenden Flächen des Teilgebietes A des B des B-Planes bereits getrennt artenschutzrechtlich betrachtet wurde
- Nicht mit einer über die Planflächengrenze weiter hinausgehenden Wirkung auf artenschutzrechtliche Aspekte in der angrenzenden Bebauung zu rechnen ist.

6 Methodik

6.1 Fledermäuse

Wie auf der benachbarten Fläche des Teilgebietes A wurde auf eine Kartierung verzichtet und das potenziell Vorkommenvon Arten nach dem Worst-Case-Prinzip behandelt.

6.2 Amphibien

Da bei keiner der Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019 auf den angrenzenden Flächen mit deutlich besseren Biotopbedingungen Amphibien gefunden wurden, konnte auf eine Erfassung der Amphibien verzichtet werden.

6.3 Reptilien

Die Methoden zur Erfassung der Reptilien orientieren sich an den Vorgaben von GEIGER & SCHÜTZ (1997b). Folgende Methoden wurden eingesetzt (vgl. auch BLAB 1982, BEUTLER & HECKES 1986, FELD-MANN 1981, KORNDÖRFER 1992):

Absuchen potentieller Verstecke an Gehölzsäumen

Kontrolle sonnenexponierter Plätze (Böschungen, lückig bewachsene Bodenbereiche, Steine, Totholz)

Absuchen geeigneter Wegränder nach sich sonnenden Tieren

Nutzung eines Fernglases zum Absuchen auch weniger zugänglicher Geländeabschnitte.

Ausbringen von künstlichen Verstecken, z.B. in Form von Brettern und Gummimatten

Im Untersuchungsgebiet wurden an geeigneten Stellen zusätzlich insgesamt fünf künstliche Verstecke ausgelegt (vgl. Abb.6). Es handelte sich dabei mit Steinen beschwerte Bretter (vergl. Abb.6), diese werden gerne als Versteck angenommen.

Für die Aufnahme von Reptilien waren vom Auftraggeber 4 Termine gefordert. An allen Terminen wurden die Bretter kontrolliert und das gesamte Gelände in Transekten abgesucht.



0399057, 5719338

0399039, 5719431

0398816, 5719436



0398891, 5719322

0398971, 5719329

Abb.6: exponierte künstliche Verstecke mit UTM-Koordinaten

Tab.3: Exkursionstermine Reptilien 2021

22.04.2021	21.05.2021	18.06.2021	23.07.2021
12:00-15:00 Uhr	11:00-14:00 Uhr	8:30-11:30 Uhr	8:30-11:30 Uhr
12°C, sonnig, teilweise leichte Wolken<25%	18°C, sonnig, teilweise leichte Wolken<25%	28°C, sonnig, teilweise leichte Wolken<25%	23°C, sonnig, teilweise leichte Wolken<25%

6.4 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel und die Auswertung der Daten orientiert sich an der Re-
 vierkartierungsmethode wie sie z.B. bei JÖBGES & WEISS (1996) und SÜDBECK ET AL. (2005) erläutert
 wird. Die Namen der Vögel orientieren sich nach den Angaben bei BARTHEL & HELBIG (2005).

Tab.4: Exkursionstermine Brutvögel 2021

03.03.2021	23.03.2021	08.04.2021	15.04.2021	08.05.2021	24.05.2021	15.06.2021
18:40-23:50 Uhr	06:20-10:35 Uhr	06:40-11:05 Uhr	06:20-11:00 Uhr	05:45-10:30 Uhr	05:20-10:00 Uhr	05:10-10:20 Uhr
12-15°C,	6-9°C,	3-5°C,	3-6°C,	5-9°C,	11-16°C,	16-20°C,
leicht bedeckt	sonnig bis leicht bedeckt	sonnig bis leicht bedeckt	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig bis leicht bedeckt
schwach windig	schwach windig	schwach windig	schwach windig	schwach windig	schwach windig	schwach windig

Im Gelände wurden von allen Vögeln Sichtbeobachtungen und artspezifische Verhaltensweisen erfasst. Diese Registrierungen wurden in Karten verzeichnet, wobei besonders revieranzeigende Merkmale von Interesse waren. Hierzu zählen singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial- oder futtertragende Altvögel, bettelnde oder flügge Jungvögel.

Die in der Geländearbeit gewonnenen Registrierungen werden von den sogenannten Tageskarten auf Artkarten übertragen. Bei der Zusammenstellung der Einträge ergeben sich gegebenenfalls gruppierte Registrierungen, worüber sich die sogenannten Papierreviere abgrenzen lassen.

Diese Auswertung wird in einer Karte mittels Punktsymbolen zusammengefasst. Diese Punkte geben den vermuteten Revierschwerpunkt wieder. Sie bilden in der Regel nicht den Niststandort eines Brutpaares ab. Dieser kann durchaus auch außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

Die Bewertung der Geländebefunde und die Einstufung der Brutvogelarten basiert auf den EOAC-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR 1997), wie sie bei SÜDBECK ET AL. (2005) dokumentiert werden. Für die Bewertung des Brutvogelstatus sind u. a. folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Wertungsgrenze: Beobachtungen müssen innerhalb vorgegebener artspezifischer Datums-grenzen liegen (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Damit kann eine Abgrenzung gegenüber durchziehenden Tieren vorgenommen werden.
- Verhalten: Nicht alle brütenden Vögel zeigen regelmäßig eindeutiges Revierverhalten. Bei einigen Arten reicht die Anwesenheit von Einzeltieren oder Paaren aus.
- Anzahl der Feststellungen: Es müssen in der Regel zwei Beobachtungen einer Art vorliegen, um Durchzügler ausschließen zu können. Bei heimlichen Arten wird eine Feststellung als ausreichend angesehen.

Damit ergeben sich folgende Kategorien für den Brutvogelstatus SÜDBECK ET AL. (2005):

- Brutzeitfeststellung (BZ): Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat, singendes Männchen im potentiellen Bruthabitat,
- Brutverdacht (BV): Paar zur Brutzeit im Bruthabitat, Revierverhalten an mindestens zwei Tagen, Balzverhalten, Aufsuchen eines potentiellen Neststandortes, Nest- oder Höhlenbau, u.a.
- Brutnachweis (BN): Verleiten, Fund von Nest, Eischalen oder Jungtieren, futtertragende Altvögel, u.a.

Zum Brutvogelbestand eines Gebietes zählen nur die Vogelarten der Kategorien Brutverdacht und Brutnachweis.

Vogelarten, welche nicht die definierten Brutvogelkriterien erfüllen, werden wie folgt differenziert:

- Nahrungsgast (NG): Vogelarten, die mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und dieses zur Nahrungssuche aufsuchen.
- Durchzügler (DZ): Vogelarten, die während des Zuges eine Rast einlegen und dabei eventuell Nahrung aufnehmen. Auch Arten, die im weiteren Umfeld nach Nahrung suchen, das Gebiet allerdings nur überfliegen, werden hier vermerkt.

7 Ergebnisse

7.1 Reptilien

Der überwiegende Teil der untersuchten Fläche ist ehemals versiegelte, verdichtete Fläche (Abb.5, 6) mit Pioniervegetation. Der Untergrund besteht aus Schotter und anderen Materialien aus dem Abbruch der ehemaligen Zechengebäude.

Im Untersuchungsgebiet wurden zu keinem Zeitpunkt Reptilienarten festgestellt, obwohl sich dort auch ausgedehnte, offene, gut besonnte und wärmebegünstigte Lebensräume befinden, die für das Vorkommen von Kriechtieren geeignet sind. Auch fehlt es nicht an geeigneten Beutetieren.

Die ausgedehnten Bereiche mit Schotterung unterschiedlicher Korngröße sind für Reptilien potentiell als Jagdrevier geeignet, es fehlt die Möglichkeit zur Eiablage in lockeren, besonnten sandigen Bereichen, z.B. für die Zauneidechse. Unterschlupf gäbe es im näheren Umfeld genügend.



Abb.5: Flächenaspekt 28.6.21



Abb.6: Flächenaspekt 23.7.21

7.2 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld konnten insgesamt 46 Vogelarten registriert werden. Gemäß den verwendeten Kriterien zählen 23 Arten mit dem Status Brutverdacht oder Brutbachweis zum Brutbestand, weitere sechs Arten wurden zur Brutzeit festgestellt. Als Nahrungsgäste werden 12 Vogelarten klassifiziert. Weitere fünf Arten sind als Durchzügler anzusehen oder überflogen das Gebiet.

Der Großteil des Artenspektrums des Untersuchungsgebietes wird von ubiquitären Arten eingenommen, die allesamt noch als häufige oder weit verbreitete Arten der Kulturlandschaft gelten.

Die meisten der registrierten Vogelarten brüten außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes und nutzen dieses zur Nahrungssuche. So sind Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze weitgehend an Gebäudestrukturen gebunden wie sie nördlich des Gebietes vorkommen.

Eine große Gruppe von Arten ist an unterschiedlich ausgeprägte Baumbestände gebunden. Diese Vogelarten können ein breites Spektrum an Waldtypen besiedeln, sind aber meist auch in der Lage stadtrandnahe Wälder, Baumstreifen, Parks oder Gärten als Brutplatz anzunehmen. Hierzu zählen Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grünspecht, Star, Singdrossel, Rotkehlchen oder Waldkauz.

Eine weitere Gruppe von Vogelarten weist eine engere Bindung an strukturelle Merkmale im Waldaufbau mit Ausbildung von Baum-, Strauch- und Krautschicht auf. Exemplarisch sind dies Gartenbaumläufer oder Gartenrotschwanz, die geeignete Brutplätze vornehmlich westlich und südlich des Gebietes finden.

Tab.5: Übersicht der nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angaben zu ihrem Status (Kartierung 2021)

Name	Wissensch. Name	Status	Schutz	RL D	RL NRW	S	PRA
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	§	*	*	.	.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	§	*	V	.	.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	§	V	2	.	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	§	*	*	.	.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	§	*	*	.	.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	§	*	*	.	.
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	§	*	*	.	.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	§	*	*	.	.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	§	*	*	.	.
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	§	*	*	.	.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	§	.	V	.	.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	§	.	.	.	.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	§	.	.	.	.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BZ	§	*	2	.	x
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	§	*	*	.	.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	§	*	*	.	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	§	*	*	.	.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	§	.	.	.	.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	§	*	*	.	.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	§	*	V	.	.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	§	*	*	.	.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	§§	V	*	S	.
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	DZ	§	--	--	.	.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZ	§	*	V	.	.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§	*	*	.	.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ	§	*	*	.	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BZ	§	3	2	.	x
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	§	*	*	.	.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§	*	*	.	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	§	3	3	S	x
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BZ	§	*	*	.	.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	§	*	*	.	.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	§	*	*	.	.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	§	*	*	.	.
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	DZ	§	--	--	.	.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	§	*	*	.	.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	§	*	*	.	.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	§	3	3	.	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	§	*	*	.	.
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	BZ	§	*	*	.	.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ	§	*	*	.	.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BZ	§§	*	*	.	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	§§	*	*	S	x
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ	§	2	2	S	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	§	*	*	.	.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	§	*	*	.	.

Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, BZ - Brutzeitfeststellung, NG - Nahrungsgast, DZ – Durchzügler,

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt (D 2005, 2009),

RL - Rote Liste, D – Deutschland (DDA 2021), NRW – Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet.

S: von Naturschutzmaßnahmen abhängig

PRA - Planungsrelevante Vogelart in NRW

Diejenigen Arten, die ihren Brutplatz meist in gut strukturierten Strauchbeständen, Hecken oder Brombeergebüschen anlegen, finden sich außerhalb der Untersuchungsfläche im östlich gelegenen Gehölzstreifen, in den vielfältig strukturierten Baum- und Strauchbeständen auf der Zechenbrache im Süden oder in der Waldfläche westlich des Gebietes. Hierzu zählen Grasmücken, Gimpel oder Zaunkönig.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind als Brutvögel diejenigen Arten vertreten, die nicht auf Bäume, Höhlen oder dichte Strauchbestände angewiesen sind. Es handelt sich um Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen. Im Einzelnen sind dies Baumpieper, Heidelerche und Fitis.

Vogelarten mit dem Status Brutzeitfeststellung wurden meist nur einmalig beobachtet. Sie brüten wahrscheinlich weiter entfernt und außerhalb des Untersuchungsraums.

Als bemerkenswerte Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Wanderfalke und Mehlschwalbe beobachtet.

Tab. 6: Planungsrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes

Status: B = sicher oder wahrscheinlich brütend, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler
 EHZ ATL = Erhaltungszustand in atlantischer Region:
 Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt
 RL: Rote Liste: D: Deutschland (Südbeck et al. 2007),
 RL NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Grüneberg et al. 2016)
 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet,
 S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, (w) = Rote Liste
 EHZ ATL = Erhaltungszustand in atlantischer Region:
 G = Günstig, U = Ungünstig, (-) = sich verschlechternd (LANUV 2019)
 Bestand 2009 in NRW: Reviere / Paare (Grüneberg et al. 2013)

Name	Status	Schutz	RL D	RL NW	S	EHZ ATL	Bestand 2009
Baumpieper	BV	§	V	2	.	U (-)	9.000 - 20.000
Gartenrotschwanz	BZ	§	V	2	.	U	2.600 – 4.100
Graureiher	NG	§	*	*	.	G	2.000 – 2.700
Heidelerche	BV	§§	V	*	x	U (+)	750 - 1.100
Kormoran	DZ	§	*	*	.	G	843 - 1.010
Kuckuck	BZ	§	3	2	.	U (-)	2.400 -3.700
Mäusebussard	NG	§§	*	*	.	G	9.000 – 14.000
Mehlschwalbe	NG	§	3	3	x	U	36.000 – 68.000
Star	BN	§	3	3	.	U	155.000 - 200.000
Waldkauz	BZ	§§	*	*	.	G	7.000 -12.500
Wanderfalke	NG	§§	*	*	x	G	132
Wiesenpieper	DZ	§	2	2	x	S	2.200 – 3.500

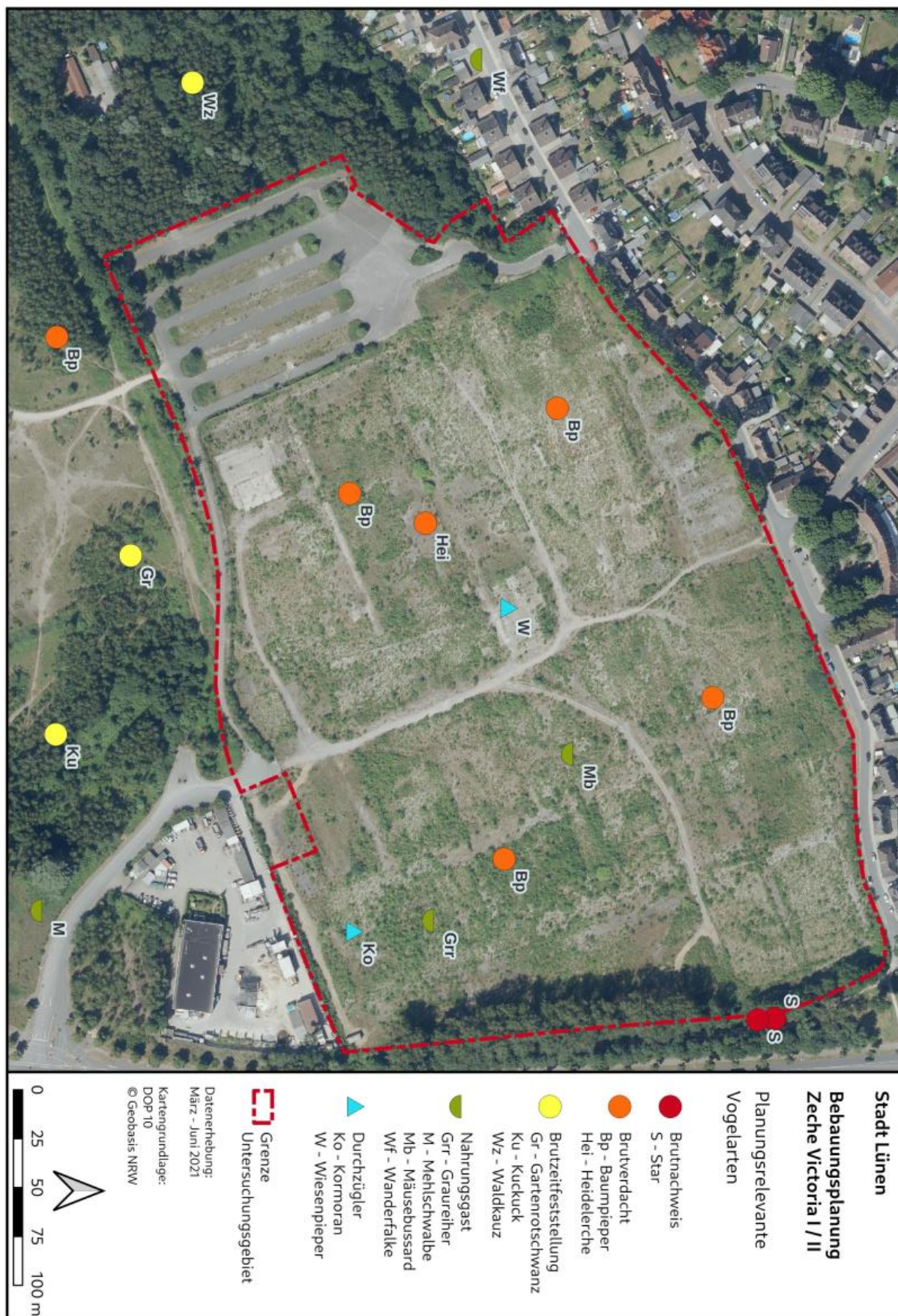


Abb.7: Planungsrelevante Brutvogelarten im Untersuchungsraum
 (© Kartengrundlage Bez.Reg.Köln Geobasis NRW 2021)

8 Artenschutzrechtliche Einzelprüfung

Habitatansprüche, Bestandssituation und Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten durch die geplante Maßnahme

Aufgrund der aktuellen Kartierungen und/oder des Fehlens essenzieller Biotopstrukturen im Plangebiet können einige Arten von der der Einzelprüfung ausgeschlossen werden: **Kammolch, Zauneidechse, Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flusssuferläufer, Gänsesäger, Girlitz, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Löffelente, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzspecht, Sperber, Spießente, Steinkauz, Steinschmätzer, Tafelente, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergsäger, Zwergtaucher**

Arten, für die externe Hinweise ohne Bestätigung durch die aktuellen Kartierungen vorlagen, wurden vorsorglich in die Einzelfallprüfung mitaufgenommen.

Ebenso wurde für die nicht kartierten Fledermäuse für die potenziell nach der ASP-1 vorkommenden Arten eine Einzelprüfung vorgenommen.

Für die Berücksichtigung weiterer nicht als planungsrelevant eingestufte Arten als „regional bedeutsame Arten“ (Sandschrecke, u.a.), die ebenfalls einer Einzelprüfung unterzogen werden, liegen keine ausreichenden Gründe vor. Alle diese Arten sind auch im Bereich der regionalen Population genügend verbreitet und in entsprechenden Lebensräumen ausreichend vertreten. Einige der Arten werden auf dem Sekundärlebensraum mittelfristig durch die aufwachsende Sukzession natürlicherweise ihre Biotopbedingungen verlieren, soweit diese nicht durch Pflegemaßnahmen erhalten werden.

8.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere in nahezu allen Lebensräumen; bevorzugt werden großen Wasserfläche, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarflächen sowie beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Charakteristika der Jagdhabitats sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insekten-dichte; Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, entsprechend befinden sich Quartiere in Wäldern (bevorzugt Laubwäldern), Parks und anderen Gehölzen (PETERSEN ET AL. 2004), so wie auch in kleineren Feldgehölzen mit Tot- oder Altholzanteil (EIGENE BEOBACHTUNG). Seltener werden auch Fledermauskästen angenommen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die sehr ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler legt bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2010).

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann der Große Abendsegler sporadisch im Plangebiet vorkommen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

8.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nach Baagøe (2001) bewohnt die Breitflügelfledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil.

Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers ist eher die Ausnahme (BOYE ET AL. 1999, DIETZ ET AL. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Jagdhabitats befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHÉDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufeln und auch im besiedelten Bereich (DIETZ ET AL. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (Petersen et al. 2004). Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angefliegen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Bei der Verfolgung von Beutetieren können die Tiere Sturzflüge bis fast auf den Boden ausführen (KRAPP 2011). Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angefliegen (Dietz et al. 2007, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im Münsterland, im Osnabrücker Land und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier (auch nach eigenen Beobachtungen) regelmäßig in allen geeigneten Habitats vor.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann die Breitflügelfledermaus sporadisch im Plangebiet vorkommen, sie wird aber eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Potenzielle Gebäudequartiere sind nur außerhalb des Plangebiets möglich und nicht betroffen. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Offenlandbiotopen wird die Art nicht im Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

8.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Üblicherweise jagt die Wasserfledermaus dicht über der Oberfläche von Gewässern, bevorzugt werden glatte Wasseroberflächen mit einem großen Angebot an Zuckmücken (DIETZ 1998). Im Emsland werden nach eigenen Beobachtungen manchmal aber auch kleinste Gewässer andauernd und regelmäßig bejagt. DIETZ ET AL. (2007) nennen als weitere geeignete Jagdlebensräume Wälder, Parks, Streuobstwiesen und Grünland. Wochenstuben befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Es werden aber auch Spalten an Bauwerken (z. B. Dehnungsfugen an Brücken) besiedelt und Männchenquartiere befinden sich häufiger an und in Gebäuden (DIETZ ET AL. 2007). Nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartierstandorten unter 2,5 km. Die Wege zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden in der Regel entlang von Leitlinien beflogen (DIETZ ET AL. 2007). Quartiere werden im Normalfall zwar regelmäßig gewechselt, allerdings nur innerhalb eines traditionell genutzten Baumbestandes mit einer bestimmten Anzahl an Höhlen (DIETZ 1998; MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), wobei insbesondere nach dem Flüggewerden der Jungtiere auch eine Durchmischung der Geschlechter stattfindet.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt bei 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Deutschlandweit ist die Art ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand gilt in der atlantischen Region als „günstig“ und es sind zahlreiche Winterquartiere bekannt, wogegen zur Anzahl der Wochenstuben keine Daten vorliegen (LANUV 2015). In NRW konnte die Art in allen Naturräumen flächendeckend vor. Sie ist praktisch an jedem größeren Gewässer zu finden (vgl. GROSCHE 2005).

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche wird die Wasserfledermaus eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

8.4 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautfledermäuse gehören zu den wandernden Arten. Bei den Wanderungen werden Entfernungen bis zu 1500 km zurückgelegt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands weitgehend auf den Nordosten beschränkt. Als Lebensraum nutzt die Art vor allem reich strukturierte Waldhabitate (DIETZ ET AL. 2007). Die Raumnutzung der Rauhautfledermäuse bezüglich der Jagdstrategie umfasst einen Aktionsradius von bis zu 20 km² und eine Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat von bis zu 6,5 km (Dietz et al. 2007). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden zwar bevorzugt entlang geeigneter Strukturen (Hecken, Baumreihen etc.) zurückgelegt, Freiflächen werden aber ohne Schwierigkeit überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Die Art nutzt für die Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen vor allem größere Fließgewässer. Die Paarung findet vor allem auf den Wanderungen statt, wofür Baumhöhlen in Gewässernähe als Paarungsquartiere benötigt werden. Häufig befinden sich diese in Auwäldern, die beim Schutz der Rauhautfledermaus eine zentrale Rolle spielen (BMU 2002). Normalerweise bezieht die Art auf dem Zug Baumquartiere in Form enger Hohlräume. Diese können auch als Winterquartier genutzt werden. In den Sommerlebensräumen werden häufiger Gebäude (oft einzeln stehende Gebäude in Waldrandnähe) genutzt, was vor allem auch auf Wochenstuben zutrifft (KRAPP 2011). BRAUN & DIETERLEN (2003) nennen auch Fledermauskästen als Sommerquartiere. Balzquartiere können nach eigenen Beobachtungen auch in Gebäuden sein. Der Erhaltungszustand der Art gilt als „gut“ (LANUV 2015).

TAAKE & VIERHAUS (1984) erwähnen für Nordrhein-Westfalen Fundschwerpunkte im Kreis Minden-Lübbecke und im Bereich nördlich von Recklinghausen. Rauhautfledermäuse konnten in Nistkästen an der Lippe bei Haltern gefunden werden, dort wurde auch eine Wochenstube entdeckt.

Vorkommen: Quartiere der Rauhautfledermaus sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche wird sie eher in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

8.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist deutschlandweit die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON ET AL. 2004), ebenso gilt dies regional für Westfalen (VIERHAUS 1984, TRAPPMANN 2001).

Zwergfledermäuse sind bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel (DIETZ ET AL. 2007, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2009). Größere Freilandflächen sowie dichte Stangenwälder werden von der Zwergfledermaus gemieden (KRAPP 2011). Daher eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest.

Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Aktionsraum eines Tieres kann nur bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch in Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Art gilt in Deutschland als ungefährdet, der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist „günstig“ und es existieren zahlreiche Wochenstuben (LANUV 2015).

Die Zwergfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen die häufigste Fledermausart (VIERHAUS 1984, TRAPPMANN 2001), sie gilt in NRW als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann die Zwergfledermaus sporadisch im Plangebiet vorkommen, sie wird aber eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Potenzielle Gebäudequartiere sind nur außerhalb des Plangebiets möglich und nicht betroffen. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Offenlandbiotopen wird die Art nicht im Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

8.6 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Die Kreuzkröte siedelte ursprünglich in Bereichen der großen Flussauen, die einer hohen Dynamik unterlagen. Mit dem Verschwinden der offenen Auenlandschaften wurden zunehmend Sekundärstandorte besiedelt, vor allem Abgrabungsflächen in den Flussauen. Die Kreuzkröte findet sich aber auch auf Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Vorkommen: frühere Vorkommen sind belegt; 2018 und in intensiver Nachkartierung 2019 wurden weder Laich, Quappen oder adulte Tiere nachgewiesen.

Betroffenheit: Aktuell sind keine Individuen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig im Umfeld vorhandene Bestände im Untersuchungsgebiet ein sporadisch auftretendes Besiedlungspotenzial nutzen könnten, auf den Flächen aber kein essenzieller Lebensraum existiert, der von der Planung beeinträchtigt werden kann.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Zur Vermeidung von spontaner Besiedlung durch Amphibien sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Biotope ist zu vermeiden.

8.7 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper bewohnt offene bis halboffene Geländeabschnitte. Hoch gewachsene Bäume oder Sträucher dienen als Singwarten. In der strukturreichen Krautschicht werden die Nester am Boden unter Grasbulten oder Zwergsträuchern angelegt. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt (LANUV 2019).

Die Art ist durch die Abnahme von Waldlichtungen und offenen Waldbereichen durch Aufforstungen, den Verlust von mageren Gras- und Krautsäumen und Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft von einer deutlich negativen Bestandsentwicklung betroffen. Seit 1990 hat der Baumpieper mehr als die Hälfte seines Brutbestandes in NRW verloren. Derzeit gilt der Baumpieper als stark gefährdete Art in NRW.

Vorkommen: Auf der Planfläche kann von einem Brutbestand von ca. vier Brutpaaren ausgegangen werden. Auch auf den Flächen der Zechenbrache südlich des Untersuchungsgebietes sind mehrere Brutpaare zu erwarten..

Betroffenheit: Die vorhandenen Brut- und Nahrungsreviere werden bei Durchführung der Planung nicht erhalten werden können. Allerdings werden die Reviere ohne weitere Pflegemaßnahmen mittelfristig durch das Fortschreiten der Sukzession verschwinden

Ziel: Schaffung und Optimierung von Biotopstrukturen zur Ansiedlung des Baumpiepers auf adäquaten oder besser geeigneten Flächen im Bereich der regionalen Population

Maßnahmen *): Erhalt von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1); Entwicklung von kurzrasig-strukturiierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3) auf einer definierten Ausweichfläche im großräumigen Zusammenhang

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.8 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Vorkommen: Die Offenlandflächen im Plangebiet und angrenzend können für die Feldlerche als Lebensraum dienen. Allerdings wurde die Art bei den Kartierungen 2018 nicht angetroffen, es gab keine gesicherten Nachweise auf ein früheres Vorkommen.

Betroffenheit: Es werden keine essenziellen Biotopstrukturen oder Bestände der Art auf der Planfläche beeinträchtigt

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.9 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Er wird als regelmäßiger Durchzügler von August bis September sowie von Ende März bis Mai gesichtet. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Verbreitungsschwerpunkte in NRW stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 500 bis 750 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen: Im Untersuchungsraum waren in den letzten Jahren sporadisch Exemplare aufgetreten, bei der Kartierung 2021 wurde auf der Planfläche keine Tiere nachgewiesen

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert, allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als geeignetes Brutbiotop anzusehen. Sporadische Brutversuche werden offensichtlich durch Mahd und Abmulchen begünstigt und auch durch Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht verhindert. Insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.10 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Der Gartenrotschwanz überwintert in West- und Zentralafrika. In NRW brütet die Art in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Alleen, Obstwiesen, Auengehölzen und alten Mischwäldern. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, Spinnen und anderen Wirbellosen. Das Nest wird meist in halboffenen Baumhöhlen wie z.B. Kopfeiden oder alten Obstbäumen eingerichtet.

Der Bestand des Gartenrotschwanzes hat sich in den letzten Jahren verschlechtert, so dass die Art nun als stark gefährdet in der Roten Liste NRW eingestuft wird.

Verantwortlich für die Gefährdung und Beeinträchtigung der Art sind der Verlust oder die Verdichtung von lichten Mischwäldern und Auengehölzen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie von Heidegebieten und sandigen Kiefernwäldern, der Verlust von Höhlenbäumen, Kopfeiden und alten Obstbäumen als Brutplätze sowie die Verringerung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze durch Dünger, Pestizide oder dichten Bodenbewuchs (LANUV 2021).

Vorkommen: Der Gartenrotschwanz wurde einmalig am 15.4.21 südlich des Plangebietes beobachtet

Betroffenheit: Es ist kein Brutbiotop betroffen, durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen als Nahrungsbiotop vermindert; allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als essenzielles Nahrungsbiotop anzusehen, insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.11 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Der Graureiher kann in Nordrhein-Westfalen ganzjährig beobachtet werden. Er besiedelt praktisch alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit offenen, frischen bis feuchten Agrarflächen und Gewässern. Graureiher brüten in Kolonien. Sie bauen ihre Nester im Geäst von Nadel- oder Laubbäumen.

Die Graureiher erbeuten Fische an stehenden oder fließenden Gewässern, sofern die Uferzonen nicht völlig zugewachsen sind. Auch aus kleinen Wasserbassins der Gärten werden Zierfische gefressen. Im Bereich von Grünland- oder Brachflächen sowie Äckern werden vor allem Mäuse erbeutet.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Graureiher in allen Naturräumen auf, im Bergland ist er aber nur wenig verbreitet. Durch Bejagung und strenge Winter ging der Brutbestand in den 1960er Jahren auf ca. 50 Brutpaare zurück. Der Gesamtbestand wird aktuell mit 2200-2700 Brutpaaren angegeben, die sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen (LANUV 2021).

Vorkommen: Ein Exemplar des Graureihers konnte beim Überflug über die Untersuchungsfläche in Richtung Lippeaue beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine nachgewiesenen Bestände und/oder essenziellen Biotop der Art beeinträchtigt, im Umfeld finden sich bessere Biotopbedingungen

Ziel: keines notwendig

Maßnahme: keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.12 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Heidelerchen brüten bevorzugt in Landschaftsausschnitten mit vegetationsarmen, gut besonnten Sandflächen. Als Singwarten werden exponierte Sträucher oder einzelne Bäume benötigt. Die Art besiedelt daher vor allem trockene Heiden, Trockenrasen sowie Lichtungen und Randbereiche von Eichen-Birkenwäldern oder Kiefernforsten. Im Ruhrgebiet werden mittlerweile auch Industriebrachen vereinzelt besiedelt, sofern geeignete Habitatrequisiten zur Verfügung stehen.

In den letzten drei Dekaden hat die Heidelerche leichte Bestandszuwächse in NRW zu verzeichnen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Daher wurde der Gefährdungsstatus von ursprünglich Kategorie 3 (gefährdet) auf ungefährdet zurückgestuft. Die Gefährdungsfaktoren für die Heidelerche sind allerdings weiter wirksam. Hierzu zählen Aufforstungen sowie Verbuschung von Pionierstandorten, Heideflächen und Brachflächen.

Pflegemaßnahmen zum Erhalt der artspezifischen Habitatstrukturen wie z. B. extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen, kleinflächige Mahd, Entfernung von Brombeergebüschen, Sträuchern und Bäumen müssen deshalb weiterhin umgesetzt werden. Störungen an den Brutplätzen von Mitte März bis Juli durch freilaufende Hunde oder andere Naturnutzer sind zu vermeiden (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Vorkommen: Die Beobachtungen von Exemplaren der Heidelerche deuten auf das Vorkommen von einem Brutpaar auf der Untersuchungsfläche hin. Der Gesang der Heidelerche konnte am 23.3., 8.4., 15.4., 8.5. und 24.5. registriert werden. Ein vom Boden auffliegendes Exemplar konnte bei einem Fluggesang in großer Höhe am 24.5. beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert

Ziel: Optimierung der Offenlandstruktur im Großraum des Untersuchungsgebietes

Maßnahmen *): Entwicklung von halboffenen Habitaten (LANUV-Katalog W4, O1.1, O2.1, O2.2, O4.2, O4.3, O4.4 auf einer Fläche im Bereich der regionalen Population

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.13 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran brütet im Binnenland in Kolonien auf Bäumen, die an Gewässerufern oder Inseln stehen. Dabei werden vor allem Rhein, Ruhr und Lippe besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt opportunistisch in fischreichen Binnengewässern.

Durch sehr starke Bejagung und Belastung mit Umweltchemikalien wurden die Bestände extrem dezimiert. Etwa 1980 waren in Westdeutschland nur noch einige Hundert Brutpaare vorhanden. Nach Einstellung der Jagd brütet die Art seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile wird der Brutbestand in NRW für das Jahr 2015 auf ca. 1.000 bis 1.200 Brutpaare geschätzt. Diese verteilen sich auf etwa 30 Kolonien mit mehr als 5 Paaren (LANUV 2021).

Vorkommen: Der Kormoran tritt als Nahrungsgast sporadisch im Untersuchungsraum auf, ein Exemplar des Kormorans konnte beim Überflug über die Untersuchungsfläche gesichtet werden. Es flog in östlicher Richtung und war vermutlich auf dem Weg zu den bekannten Brutplätzen oder Nahrungsgründen in der Lippeaue.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotop und/oder Bestände der Art beeinträchtigt

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.14 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der Kuckuck kann in vielen Lebensräumen angetroffen werden, vor allem in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein artfremdes Nest von Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie verschiedene Grasmücken- und Pieperarten. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten erfolgt die Ablage der Eier zwischen Mai und Juli. Der geschlüpfte Kuckuck wirft die Eier und Jungtiere der Wirtsvogelart aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere ernähren sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und anderen Insekten (LANUV 2021).

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber nur in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird aktuell auf weniger als 3.500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2021). In NRW ist der Kuckuck in seinem Bestand stark gefährdet. Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region wird als ungünstig und sich verschlechternd eingestuft (LANUV 2021).

Vorkommen: Am 24.5. konnte südlich des Plangebietes der Ruf des Kuckucks zur Brutzeit vernommen werden.

Betroffenheit: Im Schwerpunkt liegt eine potenzielle Besiedlung für die Art außerhalb des Planbereiches, eine Beeinträchtigung der Art in ihrem Erhaltungszustand ist nicht zu erwarten, da keine essenziellen Biotopstrukturen im Umfeld vermindert werden

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.15 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in NRW und brütet vor allem an Rändern von Wäldern und Feldgehölzen in halboffenen Landschaften. Aufgrund der geringen Spezialisierung besiedelt die Art praktisch flächendeckend die Kulturlandschaft. Seine Nahrung besteht vor allem aus Kleinsäugern (Mäuse, Ratten, Maulwürfe) und Vögeln. Der Mäusebussard ist in NRW weit verbreitet.

Die Vorkommen werden beeinträchtigt durch den Verlust an Horstbäumen, Störungen an den Brutplätzen (April-Juni) sowie durch Verlust von Agrarflächen und Säumen mit guten Kleinsäugerbeständen. In NRW ist die Art nicht bestandsgefährdet (LANUV 2021).

Vorkommen: Der Mäusebussard konnte einmalig bei einem Nahrungssuchflug über der Untersuchungsfläche am 8.4. beobachtet werden. Hinweise auf einen genutzten Horststandort ergaben sich nicht.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotope der Art beeinträchtigt. Potenzielle Jagdreviere liegen eher im weiteren Umfeld des Plangebiets

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.16 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Als Kulturfolger siedelt die Mehlschwalbe in Dörfern, Städten und an Einzelgehöften. Die Lehmnesten werden meist unter Vorsprüngen von unterschiedlichen Bauwerken angeklebt. In der Umgebung befinden sich oft gut strukturierte offene Grünlandflächen und lehmige Uferbereiche oder Pfützen.

Die Mehlschwalbe gilt in NRW als gefährdete Art. Die Ursachen hierfür liegen im Verlust von Brutkolonien durch Zerstörung der Nester durch Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten oder moderne Bauweisen, der Befestigung und Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmputzen und Schlammstellen) sowie der Nutzungsintensivierung von bislang extensiv genutzten Grünlandflächen (LANUV 2021).

Vorkommen: Mehrere Individuen der Mehlschwalbe waren bei der Nahrungssuche südöstlich des Plangebietes am 24.5. zu beobachten.

Betroffenheit: Keine Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Planung, im Umfeld finden sich als Nahrungsflächen geeignetere Gebiete

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.17 Star (*Sturnus vulgaris*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Star als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor. Er tritt auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel auf.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen und angrenzenden offenen Grünlandflächen zur Nahrungssuche. Der Star kann als Charaktervogel von mit Rindern beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern angesehen werden. Als Kulturfolger werden von der Art auch künstliche Nisthilfen angenommen. Die Art brütet häufig an Waldrändern oder auch im Siedlungsbereich, wo unterschiedliche Höhlentypen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV 2021).

Der Star ist in Nordrhein-Westfalen durch die Zerstörung von potentiellen Niststandorten (z.B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten, Beseitigung alter höhlenreiche Bäume) sowie die Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (synthetische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) in seinem Bestand gefährdet.

Vorkommen: Mehrere Exemplare des Stars wurden im Bereich des Gehölzstreifens an der Zwolle-Allee beobachtet. Im nördlichen Teil des Gehölzbestandes befinden sich alte Pappeln mit mehreren Baumhöhlen. Nicht alle potentiell vorkommenden Höhlen waren einsehbar. Hier waren mindestens zwei Höhlen von Staren bewohnt. Mehrfach konnten Futter eintragende Individuen gesichtet werden.

Betroffenheit: Das Brutpotenzial wird auf der Planfläche als gering erachtet, im Umfeld finden sich im urbanen Bereich und in der Lippeaue bessere Bedingungen. Eine potenzielle Verminderung des Offenlandangebotes wird die Art nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigen

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.18 Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Standvogel vor. Die Art lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften und besiedelt lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Ein hinreichend großes Angebot an Baumhöhlen oder Nisthilfen ist erforderlich. Ferner werden auch Dachböden, Jagdkanzeln und Kirchtürme als Brutplatz angenommen. In NRW ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. In weitgehend baumfreien Agrarlandschaften fehlt der Waldkauz (LANUV 2021).

Die Eulenart ist in NRW nicht gefährdet, der Erhaltungszustand wird als günstig eingestuft.

Vorkommen: Durch das Abspielen einer Klangattrappe konnte ein Männchen zum Ruf animiert werden. Der Ansitz des Waldkauzes lag in der Waldfläche westlich des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird kein Angebot an potenziellen Brutplätzen eingeschränkt. Benachbarte potenzielle Jagdreviere werden nicht beeinträchtigt

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.19 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden.

Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.

Bis in die 1980er Jahre war ein dramatischer Bestandsrückgang in Deutschland zu verzeichnen. Hauptursache dafür war die Schadstoffbelastung durch Pestizide. Infolge des Rückgangs der Pestizidbelastung sowie durch gezielte Schutzmaßnahmen und Aussetzungsprojekte stieg die Brutpaarzahl wieder deutlich an.

Vorkommen: Keine Brutbeobachtungen, als Nahrungsgast einmalig beobachtet.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotop der Art beeinträchtigt. Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen ausreichend potenzielle Nahrungsreviere

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

8.20 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper bewohnt gehölzarme, offene und oft feuchte Grünländer, Heiden und Moore. Ferner werden Brachen, Kahlschläge, Dämme, Böschungen und Halden besiedelt.

Seit den 1990er Jahren hat sich der Bestand in NRW praktisch halbiert. Daher ist der Wiesenpieper hier als stark gefährdete Brutvogelart klassifiziert. Die Ursachen der drastischen Bestandsrückgänge liegen im Verlust von geeigneten Biotopen, Eutrophierung, Pestizideinsatz und dem Rückgang an Insektenbiomasse. Auch hohe Viehdichten, frühe und häufige Mahd sowie Beseitigung von vegetationsarmen Bodenbereiche führen zu einer Verringerung des Bruterfolgs (Grüneberg et al. 2013).

Während des Durchzugs Anfang April konnte einmalig ein Exemplar bei der Nahrungssuche auf der Zechenbrache beobachtet werden.

Vorkommen: Während des Durchzugs Anfang April konnte einmalig ein Exemplar bei der Nahrungssuche auf der Zechenbrache beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert, allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als geeignetes Brutbiotop anzusehen. Sporadische Brutversuche werden offensichtlich durch Mahd und Abmulchen begünstigt und auch durch Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht verhindert. Insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
 - Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
 - Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

9 Zusammenfassung

- Der Geltungsbereich und seine Umgebung bieten planungsrelevanten Arten Sekundärstrukturen für essentielle Brut- oder Nahrungsbiotope.
- Die Lage als Rückzugsraum zwischen bebauten Gebieten und die Nachbarschaft schützenswerter und geschützter Biotope erfordern ebenfalls eine genauere Art-für-Art-Betrachtung und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- Für die ASP Stufe 2 wurde für die Artengruppe Fledermäuse als „worst-case-szenario“ ihr Vorkommen als gegeben angenommen. Für die Artengruppen Vögel, und Reptilien wurde eine Kartierung nach gegebenen Standards durchgeführt und hieraus deren tatsächliche Vorkommen ermittelt. In der Artengruppe Amphibien wurde aufgrund der Biotopstruktur und ausbleibender Funde auf der kartierten Nachbarfläche nur eine Prüfung einer potenziell sensiblen Art durchgeführt.
- Es wurde im Einzelnen geprüft, ob ein Vorkommen in NRW planungsrelevanter Arten durch das Planvorhaben im Erhaltungszustand beeinträchtigt wurde.
- Es lagen keine berechtigten Gründe für die Aufnahme weiterer, nicht planungsrelevanter Arten (z.B. regionale Bedeutsamkeit) vor.
- Um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden Maßnahmen passend zu den Ansprüchen der einzelnen potenziell betroffenen Arten entwickelt. Die Maßnahmen können sich überschneiden und werden im Paket umgesetzt.

- Mit Umsetzung dieser Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht das Planvorhaben ohne relevante Auswirkungen.

- Es werden in den Festsetzungen allgemein gültige Maßnahmen zum Artenschutz ausgesprochen, die Störungen in der Bauphase verhindern und im Betrieb die allgemeine Licht- und Lärmemission vermindern sollen.
- Es werden artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Bodenbrüter östlich des Planbereiches durchgeführt; hierfür wurde durch das Büro Froelich & Sporbeck 2022 ein Maßnahmenkonzept entwickelt, in dem die Ausführung detailliert dargelegt ist.
- Die CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt und funktionsfähig sein, sie werden im Rahmen von Wirksamkeitsprüfung und Monitoring kontrolliert.

10 Maßnahmen

Allgemein für alle Arten gültige Maßnahmen zum Artenschutz

- **Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung der Außenbereiche der Einrichtungen—der IGA, der Parkplätze und Wege sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.**
- **Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.**
- **Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter und Besiedlung durch Amphibien sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.**
- **Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.**

Entwicklung und Optimierung eines Brutreviers für Heidelerche und Baumpieper

Erhalt von Baumhecken oder Einzelbäumen (LANUV-Katalog O3.1)

Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (LANUV-Katalog O1.1, O4.2, O4.3)

Entwicklung von halboffenen Habitaten (LANUV-Katalog W4, O1.1, O2.1, O2.2, O4.2, O4.3, O4.4)

Die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Bodenbrüter erfolgt östlich an das Plangebiet angrenzend im Bereich der regionalen Populationen auf dem Grundstück Gemarkung Lünen, Flur 8, Flurstücke 19, 94 (teilw., 95 (teilw.) und umfasst insgesamt 4 ha. Im Norden wird sie durch die Westfaliastraße und im Osten durch die Zwolle Allee begrenzt. An der Ostseite steht eine Gehölzreihe, die die Fläche zur Zwolle Allee hin abschirmt.

Die genaue Durchführung ist im Maßnahmenkonzept von Froelich & Sporbeck 2022¹ detailliert dargelegt.

¹ Froelich & Sporbeck 2022; Maßnahmenkonzept zum B-Plan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil B: CEF-Maßnahmenkonzept für Heidelerche und Baumpieper

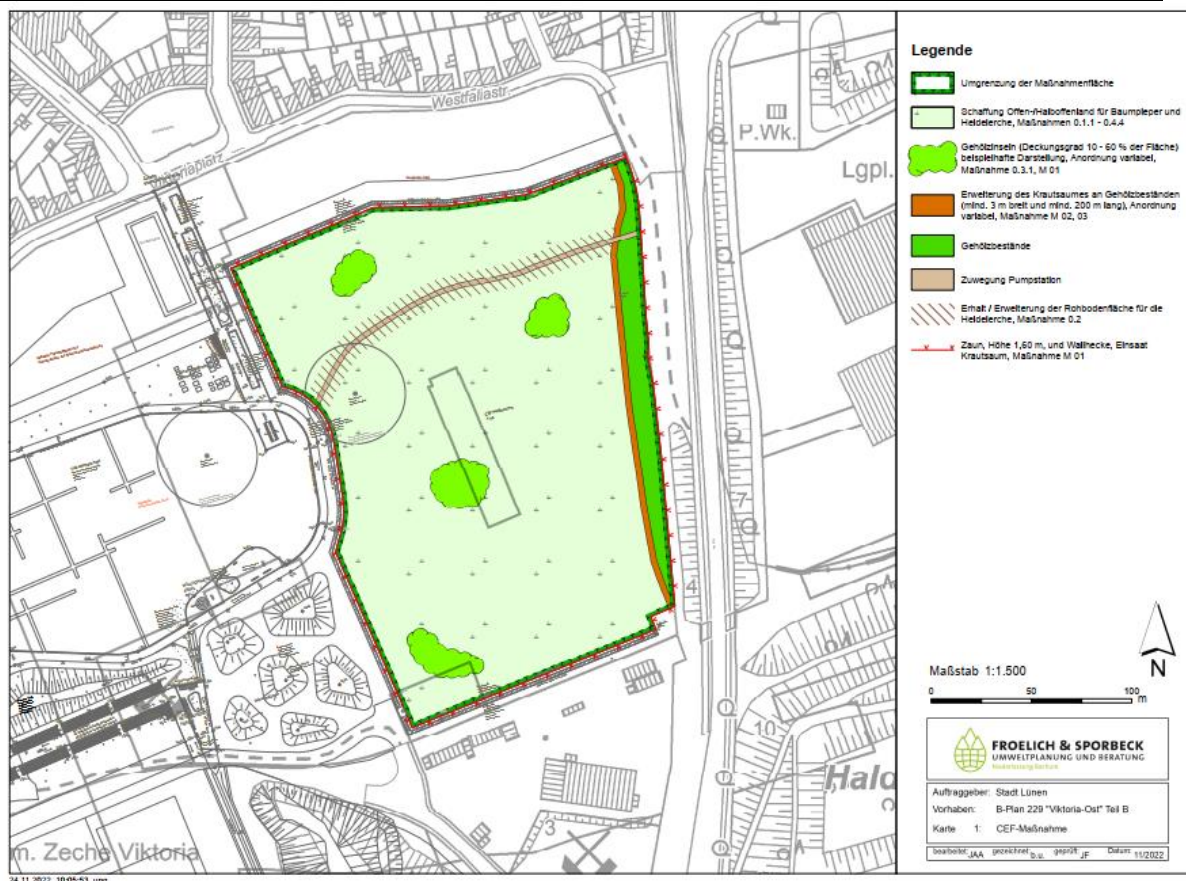


Abb.8: Fläche zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Quelle: Froelich & Sporbeck 2022)

11 Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 und 2.- (= Suppl. Z. f. Feldherpetologie 16, 1+2), Bielefeld.
- AVIFAUNISTISCHE KOMMISSION NORDRHEIN-WESTFALEN (BEARB.) (2017): Seltene Vögel in NRW.-Nordrhein-Westf. Ornithologengesellschaft (NWO) (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 420 S.
- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands.- Limicola 19 (2): 89-111.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung.- 2. Aufl., Wiesbaden.
- BLAB, J. (1978): Untersuchungen zu Ökologie, Raum-Zeit-Einbindung und Funktion von Amphibienpopulationen - Ein Beitrag zum Artenschutzprogramm.- Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz 18.
- BOYE, P. & MEINIG, H. (2004): Die Säugetiere (Mammalia) der FFH-Richtlinie. -In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie u. Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland, Bd. 2: Wirbeltiere.- Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69 (2), 343–350.
- BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung.- In: Fledermäuse – bedrohte Navigatoren der Nacht. Tagungsdokumentation des internationalen Fledermauskolloquiums am 26. / 27. Juni 1997. (= Beitr. der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg, 26), 59–94.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.
- BROCKSIEPER, R. & WOIKE, M. (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. - LÖBF-Mitt. 24 (2): 15-26.
- D (BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 2. 2005.- BGBl I 2005, 258 (896).
- D (BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND) (2009): Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.7.2009.- BGBl I S 2542.
- DIESENER, G., REICHOLF, J., (1986): Lurche und Kriechtiere, Steinbachs Naturführer, Mosaik Verlag , München.
- DIETZ, M., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- ENGELMANN, FRITSCH, GÜNTHER, OBST (1986): Lurche und Kriechtiere Europas, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- EU (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT) (1979): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutz-Richtlinie VS-RL) vom 02.04.1979.- ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1-18, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003).- ABl. EG Nr. L 236 v. 23.09.2003, S. 667.
- EU (Der Rat der Europäischen Gemeinschaft) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 7-50.
- EU (Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft) (2003): Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 vom 18. August 2003 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.- Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & VIERHAUS, H. (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen.- Schriftenr. der LÖBF 17: 307-324.
- GEIGER, A. & SCHÜTZ, P. (1997): Lurche (Amphibia).- In: LÖBF/LAFAO (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.- Recklinghausen.
- GEIGER, A. & SCHÜTZ, P. (1997b): Kriechtiere (Reptilia).- In: LÖBF/LAFAO (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.- Recklinghausen.

-
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52 (1/2): 1-66.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.- NWO & LANUV (Hrsg.), Münster, 480 S.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena (Gustav Fischer).
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti Verlag
- <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads>
- https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/.../mhbasp_anhang4_artspezifisch%...
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen.- LÖBF-Mitt. 30 (1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf, 257 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 259-288.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Abfrage 05.03.2023):<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/>
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R., BENKE, H., BRINKMANN, R., HARBUSCH, C., HOFFMANN, D., LEITL, R., KNORRE, D. VON, KRAUSE, J., MERCK, T., NORITSCH, K., POTT-DÖRFER, B. & WEISHAAR, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2013): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.- http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf (September 2018).
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): **VV-Artenschutz**: Runderlass vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
- STADT LÜNEN (2011): Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Heuschrecken sowie Biotoptypen und Flora auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Viktoria in Lünen – Büro LökPlan, Anträge
- STADT LÜNEN (2019): Kartierung von Biotoptypen, Vögel, Amphibien und Reptilien auf einer ehemaligen Haldenfläche Viktoria I/II in Lünen 2018 – AgL – Büro für Umweltgutachten, Saerbeck
- STADT LÜNEN (2021): Erfassung und Bewertung von Brutvögeln und Reptilien auf einem Gelände zum B-Plan 229 „Viktoria-Ost“ Teil B - AgL – Büro für Umweltgutachten, Saerbeck
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007.- Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: 2016.- Charadrius 52 (1/2): 67-108.
- THIESMEIER, B. (2014): Amphibien bestimmen, am Land und im Wasser, Supplement 18 der Zeitschrift für Feldherpetologie 2014, Laurenti Verlag

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **B-Plan 229 Lünen "Viktoria-Ost" Teilgebiet B**
Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Lünen** Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
siehe: Begründung zur Aufstellung des B-Plan 229 Lünen Viktoria Ost Teilgebiet B
mögliche relevante Wirkfaktoren: Verminderung oder Verschlechterung des Biotopangebots im Plangebiet und Umgebung

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Kammolch, Zauneidechse, Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Girlitz, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Löffelente, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzspecht, Sperber, Spießente, Steinkauz, Steinschmätzer, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergsäuer, Zwergtaucher

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Baumpieper (Anthus trivialis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Auf der Planfläche kann von einem Brutbestand von ca. vier Brutpaaren ausgegangen werden. Auch auf den Flächen der Zechenbrache südlich des Untersuchungsgebietes sind mehrere Brutpaare zu erwarten.

Betroffenheit: Die vorhandenen Brut- und Nahrungsreviere werden bei Durchführung der Planung nicht erhalten werden können. Allerdings werden die Reviere ohne weitere Pflegemaßnahmen mittelfristig durch das Fortschreiten der Sukzession verschwinden

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: Schaffung und Optimierung von Biotopstrukturen zur Ansiedlung des Baumpiepers auf adäquaten oder besser geeigneten Flächen im Bereich der regionalen Population

Maßnahmen *): Erhalt von Baumhecken oder Einzelbäumen (O3.1); Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (O1.1, O4.2, O4.3) auf einer definierten Ausweichfläche im großräumigen Zusammenhang *) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann die Breitflügelfledermaus sporadisch im Plangebiet vorkommen, sie wird aber eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Potenzielle Gebäudequartiere sind nur außerhalb des Plangebiets möglich und nicht betroffen. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Offenlandbiotopen wird die Art nicht im Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Die Offenlandflächen im Plangebiet und angrenzend können für die Feldlerche als Lebensraum dienen. Allerdings wurde die Art bei den Kartierungen 2018 nicht angetroffen, es gab einen ungesicherten Hinweis auf ein früheres Vorkommen.

Betroffenheit: Es werden keine essenziellen Biotopstrukturen oder Bestände der Art auf der Planfläche beeinträchtigt

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz.

• Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

• Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

• Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

• Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Im Untersuchungsraum waren in den letzten Jahren sporadisch Exemplare aufgetreten, bei der Kartierung 2021 wurde auf der Planfläche keine Tiere nachgewiesen

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert, allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als geeignetes Brutbiotop anzusehen. Sporadische Brutversuche werden offensichtlich durch Mahd und Abmulchen begünstigt und auch durch Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht verhindert. Insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz.

• Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

• Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

• Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

• Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Der Gartenrotschwanz wurde einmalig am 15.4.21 südlich des Plangebietes beobachtet

Betroffenheit: Es ist kein Brutbiotop betroffen, durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen als Nahrungsbiotop vermindert; allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als essenzielles Nahrungsbiotop anzusehen, insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahme: keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Graureiher (Ardea cinerea)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Ein Exemplar des Graureihers konnte beim Überflug über die Untersuchungsfläche in Richtung Lippeaue beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine nachgewiesenen Bestände und/oder essenziellen Biotop der Art beeinträchtigt, im Umfeld finden sich bessere Biotopbedingungen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahme: keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

• Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

• Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann der Große Abendsegler sporadisch im Plangebiet vorkommen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Die Beobachtungen von Exemplaren der Heidelerche deuten auf das Vorkommen von einem Brutpaar auf der Untersuchungsfläche hin. Der Gesang der Heidelerche konnte am 23.3., 8.4., 15.4., 8.5. und 24.5. registriert werden. Ein vom Boden aufliegendes Exemplar konnte bei einem Fluggesang in großer Höhe am 24.5. beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: Optimierung der Offenlandstruktur im Großraum des Untersuchungsgebietes

Maßnahmen *): Entwicklung von halboffenen Habitaten (LANUV-Katalog W4, O1.1, O2.1, O2.2, O4.2, O4.3, O4.4 auf einer Fläche im Bereich der regionalen Population

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kormoran (Phalacrocorax carbo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V

*

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

ANMERKUNG: Erhaltungszustand als Brutvogel = grün; Rastvogel/Durchzügler = grün.

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Der Kormoran tritt als Nahrungsgast sporadisch im Untersuchungsraum auf, ein Exemplar des Kormorans konnte beim Überflug über die Untersuchungsfläche gesichtet werden. Es flog in östlicher Richtung und war vermutlich auf dem Weg zu den bekannten Brutplätzen oder Nahrungsgründen in der Lippeaue.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotope und/oder Bestände der Art beeinträchtigt

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: frühere Vorkommen sind belegt; 2018 und in intensiver Nachkartierung 2019 wurden weder Laich, Quappen oder adulte Tiere nachgewiesen.

Betroffenheit: Aktuell sind keine Individuen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig im Umfeld vorhandene Bestände im Untersuchungsgebiet ein sporadisch auftretendes Besiedlungspotenzial nutzen könnten, auf den Flächen aber kein essenzieller Lebensraum existiert, der von der Planung beeinträchtigt werden kann.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Zur Vermeidung von spontaner Besiedlung durch Amphibien sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Biotop ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Am 24.5. konnte südlich des Plangebietes der Ruf des Kuckucks zur Brutzeit vernommen werden.

Betroffenheit: Im Schwerpunkt liegt eine potenzielle Besiedlung für die Art außerhalb des Plan-bereiches, eine Beeinträchtigung der Art in ihrem Erhaltungszustand ist nicht zu erwarten, da keine essenziellen Biotopstrukturen im Umfeld vermindert werden

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Mehrere Individuen der Mehlschwalbe waren bei der Nahrungssuche südöstlich des Plangebietes am 24.5. zu beobachten.

Betroffenheit: Keine Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Planung, im Umfeld finden sich als Nahrungsflächen geeignetere Gebiete

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Der Mäusebussard konnte einmalig bei einem Nahrungssuchflug über der Untersuchungsfläche am 8.4. beobachtet werden. Hinweise auf einen genutzten Horststandort ergaben sich nicht.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotope der Art beeinträchtigt. Potenzielle Jagdreviere liegen eher im weiteren Umfeld des Plangebiets

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Quartiere der Rauhautfledermaus sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche wird sie eher in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Mehrere Exemplare des Stars wurden im Bereich des Gehölzstreifens an der Zwolle-Allee beobachtet. Im nördlichen Teil des Gehölzbestandes befinden sich alte Pappeln mit mehreren Baumhöhlen. Nicht alle potentiell vorkommenden Höhlen waren einsehbar. Hier waren mindestens zwei Höhlen von Staren bewohnt. Mehrfach konnten Futter eintragende Individuen gesichtet werden.

Betroffenheit: Das Brutpotenzial wird auf der Planfläche als gering bis mäßig erachtet, im Umfeld finden sich im urbanen Bereich und in der Lippeaue bessere Bedingungen. Eine potenzielle Verminderung des Offenlandangebotes wird die Art nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Durch das Abspielen einer Klangattrappe konnte ein Männchen zum Ruf animiert werden. Der Ansitz des Waldkauzes lag in der Waldfläche westlich des Untersuchungsgebietes.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird kein Angebot an potenziellen Brutplätzen eingeschränkt. Benachbarte potenzielle Jagdreviere werden nicht beeinträchtigt

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wanderfalke (Falco peregrinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Keine Brutbeobachtungen, als Nahrungsgast einmalig beobachtet.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben werden keine essentiellen Biotope der Art beeinträchtigt. Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen ausreichend potenzielle Nahrungsreviere

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.
- Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

G

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche wird die Wasserfledermaus eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Eine Betroffenheit von potenziellen Baumquartieren im Untersuchungsraum und angrenzend kann im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Nahrungsbiotopen ist ohne Relevanz

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2S

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Während des Durchzugs Anfang April konnte einmalig ein Exemplar bei der Nahrungssuche auf der Zechenbrache beobachtet werden.

Betroffenheit: Durch das Planvorhaben wird das Angebot an Offenlandbiotopen vermindert, allerdings ist die Planfläche aufgrund der fortschreitenden Sukzession nicht als geeignetes Brutbiotop anzusehen. Sporadische Brutversuche werden offensichtlich durch Mahd und Abmulchen begünstigt und auch durch Spaziergänger und freilaufende Hunde nicht verhin-dert. Insoweit stellt die Planung im Teilgebiet B keine Beeinträchtigung der Art im Erhaltungszustand dar

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig

Maßnahmen *): keine notwendig

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz.

• Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

• Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

• Zur Vermeidung von spontanen Brutversuchen durch Bodenbrüter sind auf der Baufläche entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

• Die Störung der umliegenden Bereiche und potentieller Brutreviere ist zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand
der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren
ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4311-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Vorkommen: Quartiere sind auf der Planfläche eher unwahrscheinlich. Auf Nahrungssuche kann die Zwergfledermaus sporadisch im Plangebiet vorkommen, sie wird aber eher in den benachbarten urbanen Gebieten und in der Lippeaue jagen.

Betroffenheit: Potenzielle Gebäudequartiere sind nur außerhalb des Plangebiets möglich und nicht betroffen. Die Verminderung des lokalen Angebotes an Offenlandbiotopen wird die Art nicht im Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ziel: keines notwendig.

Maßnahmen *): keine notwendig.

*) unter Einhaltung der Allgemeinen Maßnahmen zum Artenschutz

- Lichtemissionen sind durch eine angepasste und bedarfsorientierte Beleuchtung zu vermeiden. Für die Beleuchtung von Außenbereichen, Parkplätzen sowie Gebäuden sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel) einzusetzen. Ein Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung ist durch Verwendung von entsprechenden Lampengehäusen (Abstrahlwinkel) zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen und Gebäude ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine Störung und Tötung potenziell vorkommender Arten bei der Baufeldräumung wird durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).